Niederschrift Nr. 18/2017

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal am Dienstag, dem 20. Juni 2017, Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt

Anwesend:

1. Die Gemeindevertretung:

a) von der CDU-Fraktion
Doeller, Ursula
Heil, Wolfgang
Hölscher, Thomas
Horneff, Björn
Müller-Huy, Marita
Neunhoeffer, Margaret
Paschke, Sigrid
Seiler, Christian **entschuldigt**
Starke, Niels **bis 21.19 Uhr / ab 21.45 Uhr**
Steuernagel, Rainer

b) von der SPD-Fraktion
Dr. Breyer, Karl Hermann
Breyer, Ruth
Heymann, Dieter
Merker, Matti
Mörl, Ingo
Reichardt, Uwe
Suckut, Jörg

c) von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Buxmann-Hauke, Heidrun
Dr. Dilcher, Dominik
Krämer, Christiane
Kreutz, Gudrun **entschuldigt**
Marquardt, Markus

d) von der FDP-Fraktion
Bernhardt, Michael
Muth, Willi Georg
Rapp, Harald **entschuldigt**
Schönrock, Bernd

e) von der Fraktion Die Mühltaler
Diekmann, Marion
Dr. Härtner, Katja **entschuldigt**
Ostertag, Falko-Holger
Stolte, Tilman

f) von der Fraktion FUCHS
Adam, Gisela
Burkholz, Jürgen
Müller, Carola
Strippel, Martin
Zwickler, Christoph

g) von der Fraktion DIE LINKE
Fujara, Franz
Schulda, Brigitte

2. Vom Gemeindevorstand:

Bgm. Dr. Mannes, Astrid
Heymann, Edelgard
Bender, Manfred
Guglielmi, Mario
Khoury, Issam
Pupp, Volkmar **entschuldigt**
Dr. Schäfer, Heiner
Schaller, Horst
Schwedhelm, Rolf
Wojahn, Ulrich

3. Als Schriftführer/-in:

Hummel, Petra

Beginn der Sitzung: 19:40 Uhr

Die dieser Tagesordnung zugrunde liegenden Drucksachen und die ggf. gestellten Anträge werden als Anlage zur Originalniederschrift genommen.

Vorsitzender Steuernagel eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er teilt mit, dass der frühere Gemeindevertreter und Beigeordnete Kurt Flechsenhar verstorben ist und bittet die Anwesenden nach einem kurzen Nachruf, sich zu einer Schweigeminute zu erheben.

Zur Tagesordnung teilt Vorsitzender Steuernagel mit, dass er gemäß den Festlegungen in der vorangegangenen Präsidiumssitzung folgende Punkte nicht aufrufen wird:
TOP 4, Drucks. 2017/158 - zurückverwiesen in den Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss
TOP 11, Drucks. 2017/121 - wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt
TOP 14, Drucks. 2017/149 - bleibt auf Wunsch der antragstellenden Fraktion im Geschäftsgang
TOP 17, Drucks. 2017/163 - bleibt auf Wunsch der antragstellenden Fraktion im Geschäftsgang
TOP 18, Drucks. 2017/164 - wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt
TOP 19, Drucks. 2017/165 - wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt
TOP 20, Drucks. 2017/166 - wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt

Der TOP 10, Drucks. 2017/172, wird zu Beginn der Tagesordnung aufgerufen.

Auf Frage nach weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen zur Tagesordnung werden solche nicht bekannt. Somit wird diese in der nunmehr vorliegenden Fassung als angenommen festgestellt.

TOP 10 Dringlichkeitsantrag zur Sanierung der B 449, OD Nieder-Ramstadt und Trautheim
hier: Beschlussfassung hinsichtlich Durchführung und Kostendeckung der vorgesehenen Gemeindemaßnahmen
Drucks.: 2017/172

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.
Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Merker den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste fasst die Gemeindevertretung folgenden

B e s c h l u s s

1. **Im Rahmen der Sanierung der Bundesstraße B 449 werden die bestehenden Querungen von Wasserleitungen sowie Schieber und Hydranten soweit erforderlich ausgetauscht und im Bereich Gehwege / Straßeneinmündungen Oberflächensanierungen vorgenommen.**

2. **Die folgende Auszahlung des Finanzhaushaltes wird gemäß § 100 HGO als außerplanmäßige Auszahlung bereitgestellt.**
   IN-3850-04 Rohrnetz, Sanierung allgemein (neu) 175.000,00 €

3. **Die Deckung erfolgt aus der**
   IN-3810-02, Brunnen Schwimmbad mit 70.000,00 €
   IN-3105-29, Gebäude Bauhof mit 105.000,00 €

4. **Die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO ist nicht erforderlich.**

Abstimmungsergebnis:
28 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen
Ergebnis: einstimmig angenommen

TOP 1 Antrag der Fraktion DM vom 07.03.2017 wegen Flächennutzungsplan Dornberg/Eichwiese
Drucks.: 2017/079

Vorsitzender Steuernagel verliest den seitens der antragstellenden Fraktion geänderten Antragstext.
Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Ostertag den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt der Vorsitzende über die geänderte Drucks. 2017/079 abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Bei der Erstellung des Baugebietes am Dornberg soll eine Straßenführung zur Flachsröße ausgewiesen/eingeplant werden.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen
13 Nein-Stimmen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 2 Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Drucks.: 2017/045

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positiven Ausschussempfehlungen.
In seiner Wortmeldung stellt Herr Ostertag für die Fraktionen DM und CDU einen Änderungsantrag.
Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Muth den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen DM und CDU abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Im Flächennutzungsplan soll die Fläche NRA 11 (Hinter dem Sandwingert) weiterhin als Flächen für Wohnbebauung beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Danach lässt Vorsitzender Steuernagel über die Empfehlungen des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Die Fläche WAB 4 ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf herauszunehmen und die Fläche WAB 1 sinnvoll zu halbieren.

TRA 4: Reduzierung der Fläche für Wohnbebauung auf unter 1 ha (2 Korridore mit je 25 m Grundstückstiefe plus Straße).

Abstimmungsergebnis:
21 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Unter Berücksichtigung vorgenannter Änderungen/Ergänzungen lässt der Vorsitzende danach über die eigentliche Drucks. 2017/045 abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Die im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern zur vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden anschließend zunächst fachlich beurteilt. Nachdem über die dazu erarbeiteten Behandlungsvorschläge beraten wurde, sollen die Stellungnahmen wie folgt behandelt werden:

Von folgenden Bürgern sind bis zum 30.06.2015 Stellungnahmen eingegangen:

A.1 Zwei inhaltlich identische Schreiben von
- **Frau Anke u. Herr Andreas H., Darmstadt, vom 28.06.2015; ohne Az. und**
- **Herr Jürgen H., München, vom 29.06.2015; ohne Az.:**

Inhalt:
„Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan war der Streifen entlang des Nieder-Modauer Weges und des Lerchenweges bereits für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Hingegen ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans das mit „NRA 4“ gekennzeichnete Areal lediglich als Fläche für Landwirtschaft gekennzeichnet.

Aus folgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen diese geplante Änderung:

1) ***Diese Fläche ist nach wie vor prädestiniert für eine Wohnbaufläche, da diese bereits durch Straße, Wasser und Abwasser voll erschlossen ist. Der Gemeinde entstehen dadurch keine weiteren Erschließungskosten mehr.***
2) ***Es ergibt sich keine Verringerung des Abstandes zum landwirtschaftlichen Anwesen (Flur 2 128/2).***
3) ***Der in der Begründung zu „NRA 4“ angegebene ausreichend große Abstand zum Gewässerufer könnte gewährleistet werden, in dem die Wohnbaufläche am südlichen Ende nicht bis direkt zum Gewässer heranreichen würde.“***

Fachliche Beurteilung:

Wegen der ohnehin problematischen verkehrlichen Anbindung und dem fehlenden Anschluss an das ÖPNV-System wird aus städtebaulicher Sicht eine bauliche Entwicklung entlang des Nieder-Modauer Weges bzw. des Lerchenweges als nicht sinnvoll angesehen. Daher wird nicht empfohlen, die Fläche (wieder) als Entwicklungsfläche in den FNP aufzunehmen.

Beschluss

Die Fläche NRA 4 wird nicht als Entwicklungsfläche im FNP dargestellt.

A.2 Grundstücksgemeinschaft K., Reichelsheim, vom 29.06.2015, ohne Az.:

Inhalt:
„Zu der neuen Festlegung zur Erweiterung der bebaubaren Flächen im neuen Flächennutzungsplan bitten wir Sie das Grundstück in Trautheim Odenwaldstraße 57, FL. 8 Nr. 287/7 als bebaubare Fläche, oder zumindest teilweise, einzubeziehen.“

Fachliche Beurteilung:
Das Flurstück 287/7 ist Teil einer zusammenhängenden Siedlungszäsur zwischen Traisa und Trautheim. Dieser Bereich soll aus städtebaulicher (kein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile), klimatischer (Frischluftkorridor) sowie landschaftsökologischer (Auenbereich) Sicht von einer Bebauung freigehalten werden.

Beschluss

Der Anregung wird nicht gefolgt.

A.3 Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie – , vom 26.06.2015, Az.: Dl/ip:

Inhalt:
„Die Stiftung Nieder-Ramstädter-Diakonie ist Eigentümerin verschiedener Grundstücke innerhalb der Gemeinde Mühltal, Ortsteil Nieder-Ramstadt und möchte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Hinweise bzw. Einwendungen zu einigen Inhalten der Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorbringen, die uns in unseren Rechten als Grundstückseigentümerin berühren bzw. einschränken.

- ***Die Fläche mit der Bezeichnung NRA 4 soll in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans von der Nutzungsart Wohnbaufläche zur einer Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden. Wir halten diese Änderung nicht für sachgerecht, da die Fläche NRA 4 eine zweckmäßige Fläche für eine Siedlungserweiterung darstellt, die bereits unmittelbar durch die vorhandenen Straßen Nieder-Modauer-Weg und Lerchenweg erschlossen ist. Eine Nutzung dieser Fläche als Wohnbaufläche würde eine verbesserte Ausnutzung der vorhandenen technischen Infrastruktur bewirken und einen baulichen Abschluss des Siedlungsraums zum Naturraum darstellen. Wir bitten darum, für die Fläche NRA 4 die Darstellung „Wohnbaufläche“ zu belassen.***

- ***Die Fläche mit der Bezeichnung NRA 5 soll als Wohnbaufläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Dabei wird ausgeführt, dass entlang der Modau ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen von Bebauung freizuhalten ist. Wir halten die Festlegung auf die Breite eines freizuhaltenden Gewässerrandstreifens innerhalb des Flächennutzungsplans bzw. seiner Begründung nicht für erforderlich, da die Regelungen des Hessischen Wassergesetzes unabhängig von einer Darstellung im Flächennutzungsplan ihre Wirkung entfalten. Zudem legt § 23 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) dar, dass ein Gewässerrandstreifen von 10 m grundsätzlich im Außenbereich einzuhalten ist. Die Voraussetzungen für Abweichungen von diesen Anforderungen sind in den Regelungen des § 23 (3) HWG festgelegt. Da das HWG insofern abschließende Regelungen für den Umgang mit dem Gewässerrandstreifen trifft, sind Darstellungen im Flächennutzungsplan in Bezug auf die freizuhaltende Breite des Gewässerrandstreifens nicht erforderlich, zumal bei Vorliegen der vorgenannten Anforderungen nach § 23 (3) HWG eine Abweichung von dieser Breite zugelassen werden kann, ohne dass hierfür im Flächennutzungsplan entschieden werden kann.***

- ***Die Fläche mit der Bezeichnung NRA 10 sowie die unmittelbar angrenzenden Sonderbauflächen stellen den Kernbereich der Einrichtungen der Nieder-Ramstädter-Diakonie dar. Insofern steht die Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan unmittelbar im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Flächen durch die Nieder-Ramstädter-Diakonie. Der Gemeinde Mühltal ist bekannt, dass die historische Konzeption des Standorts der Nieder-Ramstädter-Diakonie mit einem abgeschlossenen Raum der Menschen mit Behinderung, der sich vom "normalen" Stadtraum trennt und somit den Charakter einer abgeschlossenen Einrichtung vermittelt, nicht mehr zeitgerecht ist und im Zuge der Weiterentwicklung unserer Arbeit verändert werden muss. Wie bestens bekannt, verlagern wir seit Jahren Wohnangebote kleinteilig und im Sinne der Sozialraumorientierung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung aus dem zentralen Standort in Nieder-Ramstadt hinaus in verschiedene Städte und Gemeinden in Südhessen. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung ist es zwingend notwendig, die Flächen des früheren geschlossenen Standorts einer neuen Nutzung und einer neuen Konzeption zuzuführen.***

  Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird dem mit dem Vorschlag der Darstellung der Fläche NRA 10 als Wohnbaufläche gerecht. Es wird jedoch vorgesehen, für Teilbereiche, die bislang zentrale Funktionen der Nieder-Ramstädter-Diakonie beherbergen, weiterhin die Darstellung einer Sonderbaufläche beizubehalten. Diese Darstellung wird aber der sich bereits jetzt und zukünftig noch deutlich stärker verändernden Struktur der Arbeit der Nieder-Ramstädter-Diakonie nicht gerecht. Innerhalb der weiter als Sonderbaufläche vorgesehenen Flächen befinden sich bereits heute Gewerbebetriebe, die nicht oder nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der NRD tätig sind. Auch die noch vorhandenen Funktionen der NRD rechtfertigen keinesfalls die Darstellung als Sonderbaufläche, da es mehrheitlich Verwaltungsfunktionen oder Sport- Freizeit- und Gesundheitseinrichtungen sind, die nicht der Darstellung einer Sonderbaufläche bedürfen. Um mittelfristig die Entwicklung des Quartiers in ein lebendiges Stadtquartier sichern zu können, schlagen wir vor, die als Sonderbaufläche vorgesehenen Flächen als gemischte Baufläche darzustellen, da diese Darstellung bereits heute eine hinreichende planungsrechtliche Grundlage für die Einrichtungen der Nieder-Ramstädter-Diakonie darstellt und die zukünftige Weiterentwicklung des Quartiers erleichtert.

Die Belange des Trinkwasserschutzes sind in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für dieses Gebiet nicht zu berücksichtigen, da der Antrag zur Festsetzung eines Trinkwasserschutz-gebiets für die Quelle bereits im Jahre 2002 abgelehnt wurde und die Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass die Quelle Dornberg nicht schutzfähig ist und daher auf die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes verzichtet werden muss. Diese fachgesetzliche Entscheidung ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.
Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zu diesen Einwendungen zur Verfügung."

Fachliche Beurteilung:
Wegen der ohnehin problematischen verkehrlichen Anbindung und dem fehlenden Anschluss an das ÖPNV-System wird aus städtebaulicher Sicht eine bauliche Entwicklung entlang des Nieder-Modauer Weges bzw. des Lerchenweges als nicht sinnvoll angesehen. Daher wird nicht empfohlen, die Fläche (wieder) als Entwicklungsfläche in den FNP aufzunehmen.

Die Darstellung des 10 m-Gewässerrandstreifens im FNP dient als Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen und ist somit als nachrichtliche Übernahme / Darstellung zu verstehen. Gemäß § 23 Abs. 2 HWG dürfen in Gewässerrandstreifen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Insofern verdeutlicht die Darstellung die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung.

Der Anregung wird gefolgt und der Bereich als gemischte Baufläche dargestellt.

Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.

Beschluss

Die Stellungnahme wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und entsprechend im Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

A.4 Herr Werner N., Nieder-Ramstadt, vom 28.06.2015, ohne Az.:

Inhalt:
„Hiermit trete ich an die Gemeinde Mühltal heran, mit der Bitte die Grundstück: Gemarkung Nieder-Ramstadt Flur 7 am Dornweg Parzelle 134/2 und 135 in den neuen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche auszuweisen.

Als Begründung: Eine Bebauung der Grundstücke dient zur Abrundung für die Wohnbauflächen, und wird einer Zersiedelung entgegenwirken. Da die angrenzenden Parzellen 140/7, 140/6, 140/3 und 140/4 schon bebaut sind."

Fachliche Beurteilung:
Die Fläche wird als mögliche Siedlungserweiterung im Rahmen der FNP-Entwurfserstellung geprüft. Eine Darstellung als Entwicklungsfläche ist abhängig vom Ergebnis der Prüfung, insbesondere ist das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen.

Beschluss

Die Flurstücke Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 7 am Dornweg Parzelle 134/2 und 135 werden als mögliche Siedlungsentwicklungsfläche geprüft.

A.5 Herrn Gerd R., Mühltal, vom 29.09.2012 ohne Az.:

Inhalt:
„Im Zusammenhang mit Ihrer Beratung der Gemeinde Mühltal bei der Überarbeitung ihres Flächennutzungsplans möchte ich Sie auf folgendes aufmerksam machen:

I.

Die Mühltaler Gemeindevertretung beschloss am 4. September 2012, das Verfahrens zur Änderung des FNP) und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Fläche in den sogenannten Gütchesäckern einzuleiten, die im Ortsteil Traisa an die Bebauung an der Ludwigstraße und an den Straßen Im Röhrgewann, In der Höllspitz und zum Vogelteich anschließt - und will am 9. Oktober 2012 deren Baulandumlegung zum Zwecke der Erschließung und Neugestaltung von neuem Bauland beschließen. Im Ortsteil Trautheim weist der FNP das sogenannte Fischer-Grundstück an der Alten Darmstädter Straße und am Wagenscheinweg als „Sondergebiet Einkaufsmarkt/Kindergarten" aus. Auf dem beiliegenden Ausschnitt der Karte des Regionalplans

Südhessen 2010 (RPS) weist der obere rote Pfeil auf erstere Fläche hin, der untere rote Pfeil auf letztere. Der RPS stellt sowohl die eine als auch die anderer Flächen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaff“ dar.

II.

Der RPS lässt die genannte geplante bzw. bestehende Ausweisung der Flächen durch den FNP nicht zu.
Denn nach RPS Z3.4.1-3 hat die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen innerhalb der „Voranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden.
Davon gibt es eine einzige Ausnahme: Im Rahmen von „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist die Bebauung kleinerer Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha am Rande der Orts-lage zulässig, sofern keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ ausgewiesen sind (RPS Z3.4.1 -5).
Zwar liegen beide Flächen jeweils am Ortsrand und in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“; auch sind sie jeweils kleiner als 5 ha. Jedoch ist in den Ortsteilen Traisa und Trautheim ein „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ ausgewiesen. Die beiden Flächen sind also auch ausnahmsweise nicht bebaubar. Der mittlere rote Pfeil auf dem beiliegenden Ausschnitt der Karte des RPS weist auf das genannte „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ hin.

III.

Hinzu kommt, dass die Darstellung der beiden Flächen durch den RPS allein als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ unzulässig ist. Denn „Darstellungsgrenze von 5 ha“ (RPS Z3.4.1-5) bedeutet, dass kleinere Flächen nicht gesondert dargestellt, sondern in die Nutzungsdarstellung benachbarter Flächen miteinbezogen werden (siehe „Fachdialog Bauleitplanung 2005“ der Bezirksregierung Arnsberg unter „Darstellungsmethodik“). Die Flächen, die fraglichen Flächen benachbart sind, stellt der RPS zusätzlich als „Regionalen Grünzug“ oder „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ bzw. zusätzlich als „Regionalen Grünzug“ und “Vorranggebiet Natur und Landschaft“ dar. Auch für die fraglichen Flächen ist diese Darstellung, wie gesagt, verbindlich und verbietet ihre Bebauung (RPS Z4.3-2 und Z4.5-3).

Fazit
Aus den unter II. und III. genannten Gründen entbehrt sowohl die geplante Ausweisung der Fläche in den Gütchesäckern durch den FNP als Bauland als auch die Darstellung des Fischer-Grundstücks durch den FNP als Sondergebiet Einkaufsmarkt, Kindergarten der Rechtsgrundlage, ebenso die entsprechend in Planung befindlichen Bebauungspläne und Baugenehmigungen.“

Anlage zur Stellungnahme des Herrn Gerd R., Mühltal vom 29.09.2012:

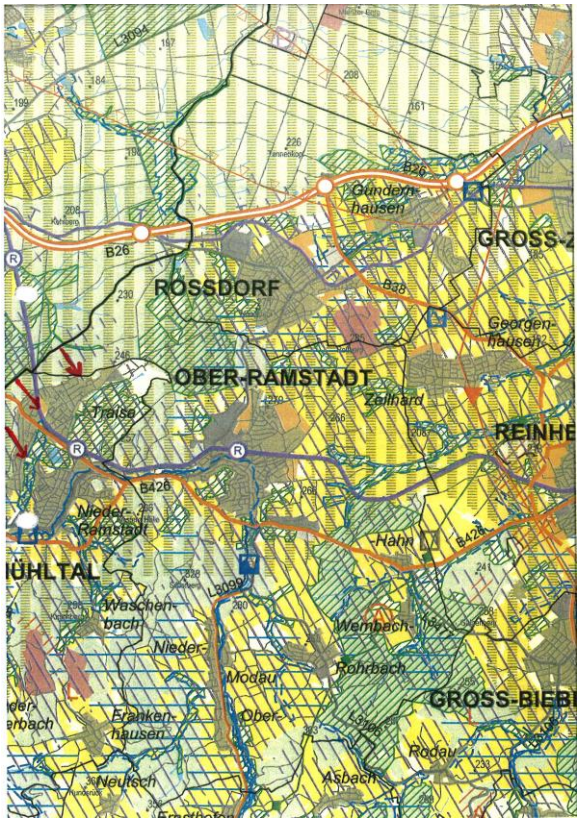

Fachliche Beurteilung:
Es ist festzustellen, dass die vorliegende Stellungnahme nicht im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (Juni/Juli 2015) zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans abgegeben wurde, sondern bereits 2012. Zudem ist aus der Stellungnahme nicht ersichtlich, warum der Einwender von dieser Darstellung betroffen ist.
Für den Bereich im Ortsteil Traisa zwischen Ludwigstraße und Vogelteich existiert inzwischen ein seit 09.11.2013 rechtskräftiger Bebauungsplan („Gütchesacker"). Der FNP stellt diesen Bereich daher nachrichtlich als Wohnbaufläche dar (TRA 3). Der Bebauungsplan ist unter Mitwirkung der zuständigen Behörde (RP Darmstadt) beschlossen worden, so dass der Plan an die regionalplanerischen angepasst ist.
Die im Ortsteil Trautheim ursprünglich geplante Darstellung als Sondergebiet Einkaufsmarkt wurde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung zurückgenommen und die Fläche in geringerem Umfang als Fläche für Gemeinbedarf (TRH 2) zur Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke.
Die im Regionalplan dargestellte Siedlungsfläche-Zuwachs in Traisa (ca. 5 ha) reicht für die städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet nicht aus. In der Begründung wird dargestellt, dass der Zeitraum, für den der Flächennutzungsplan gelten soll, über die Geltungsdauer des Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 hinausgehen wird und deshalb die Zielvorgaben des RPS/RegFNP 2010 der Tabelle 1 für Siedlungsflächen und der Tabelle 3 für gewerbliche Flächen überschritten werden kann. (Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes bis 2030).

Die für die Gemeinde Mühltal bis zu diesem Zeitraum zulässigen Entwicklungsflächen werden mit dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt, so dass der Flächennutzungsplan an die Ziele und Vorgaben der Raumordnung angepasst ist.
Sofern gegen die Darstellungen weiterhin Bedenken vorliegen, sind diese im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB geltend zu machen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A.6 Herr Frank W., Mühltal, vom 18.06.2015 ohne Az.:

Inhalt:

„Mit Bekanntmachung vom 23. Mai wurde der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes veröffentlicht.
Ich bin Eigentümer der Häuser Hügelstrasse xx und Hügelstrasse xx, die nach diesem Plan dem Denkmalschutz unterstellt werden sollen. Dies ist eine erhebliche Änderung der bisherigen Situation, gegen die ich Bedenken anmelde.
Insoweit erhebe ich als unmittelbar Betroffener Einspruch gegen diese Planung und fordere auf, dass die betroffenen Hausbesitzer in der Hügelstrasse von der Gemeindeverwaltung zu einer separaten Informationsveranstaltung über Ausmaß und Inhalt der Veränderung informiert werden und ihre Bedenken/Anregungen vortragen können."

Fachliche Beurteilung:

Die aufgeführten Gebäude sollen nicht dem Denkmalschutz unterstellt werden, sie sind bereits nach Hessischem Denkmalschutzgesetz als Kulturdenkmal ausgewiesen. Insofern handelt es sich hier im FNP lediglich um eine nachrichtliche Übernahme.
Für die Eigentümer sind somit generell die §§ 11-18 HDSchG von Belang.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (BusTöB):

Insgesamt wurden die in Anlage 1 aufgeführten BusTöB mit Schreiben vom 19.05.2015 um Stellungnahme gebeten. Hiervon haben die in Anlage 2 aufgeführten Stellen bis zum 30.06.2015 bzw. bis zum Ende einer zusätzlich eingeräumten Fristverlängerung

eine Stel-lungnahme abgegeben, die nachstehend entsprechend den Vorschlägen fachlich beurteilt, beraten und behandelt werden soll. Die unter Punkt B.18 aufgelisteten BusTöB haben eine Stellungnahme abgegeben, tragen dabei aber weder Bedenken noch Anregungen vor. Die Stellungnahme wird deshalb ohne inhaltliche Behandlung lediglich zur Kenntnis genommen. Von den verbleibenden BusTöB der Anlage 1 ging keine Stellungnahme ein. Hierzu fasst die Gemeindevertretung zunächst folgenden

Beschluss

Im Sinne des § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Hierzu wird festgestellt, dass die Gemeinde Mühltal alle ihr bekannten Belange in der Bauleitplanung berücksichtigt hat.

Da die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen am 30.06.2015 abgelaufen ist, kann davon ausgegangen werden, dass alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, auch keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geltend machen oder die von ihnen zu vertretenden Belange bereits angemessen in der Planung berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ansonsten eingegangenen Stellungnahmen zur vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend den nachfolgenden Vorschlägen fachlich beurteilt, beraten und behandelt.

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:</u>

Übersicht

Nr.	BusTöB	Seite	Beschluss Kenntnisn.	Änderung in: Plan/Begründung	Stichwort
B.1	Amt f. Bodenmanagement	9	„B“	Plan	Flurbereinigung;Ausgl-Fläche
B.2	Bundesnetzagentur	9	„B“	Begründung	Infos zu neuen BusTöB
B.3	Dadina	11	„B“	Begründung	Aktualisierung Verbindungen
B.4.1.1	Kreis, UNB	12	„B“	Plan/Begründung	Umweltbericht u. A.
B.4.1.2	Kreis, UNB (zu FRA)	13	„Ktn“	-entfällt-	Ortsrandeingrünung
B.4.1.3	Kreis, UNB (zu NBE)	14	„B“	Plan	Sport- / Reitplatz; Gärten
B.4.1.4	Kreis, UNB (zu WAB)	15	„B“	-keine-	alter Steinbruch
B.4.1.5	Kreis, UNB (zu TRA)	16	„B“	Plan	Tannacker; Driving-Range
B.4.1.6	Kreis, UNB (zu TRH)	17	„B“	-keine-	Dornwegshöhstraße
B.4.1.7	Kreis, UNB (zu NRA)	18	„B“	Plan	Zw. d. Bächen; Wacker
B.4.1.8	Kreis, UNB	20	„B“	Plan	Korr. GE B426 / B449
B.4.1.9	Kreis, UNB	20	„B“	Begründung	Tabelle Naturdenkmale
B.4.1.10	Kreis, UNB	21	„B“	Plan/Begründung	Windenergie Weißer Berg
B.4.2	Kreis, Naturschutzbeirat	21	„B“	Plan/Begründung	Arten;Mittelbach;Windenerg.
B.4.3	Kreis; Gewässerschutz	24	„B“	Begründung	Hochwasserschutz
B.4.4	Kreis, Denkmalschutz	25	„B“	Plan/Begründung	Windenergie Weißer Berg
B.4.5	Kreis, Brandschutz	26	„Ktn“	-entfällt-	-entfällt-
B.5	Deutsche Bahn	27	„Ktn“	-entfällt-	-entfällt-
B.6	Deutsche Flugsicherung	27	„B“	Plan/Begründung	Windenergie Weißer Berg
B.7	e-Netz	28	„Ktn“	-entfällt-	-entfällt-
B.8	Fernleitungsbetr.--GmbH	29	„B“	Plan/Begründung	Leitungstrasse; Hinweise
B.9	Fraport	30	„B“	Begründung	außerh. Lärmschutzbereich
B.10	ehem. Gemeindewerke	31	„B“	Plan/Begründung	Anlagenbestand
B.11	Hessen-Forst	32	„B“	Plan/Begründung	potent. Aufforstungsflächen
B.12	HLuG	32	„B“	Begründung	Auflistung WSG
B.13	PLEdoc	35	„Ktn“	-entfällt-	-entfällt-
B.14.1	RP Regionalplanung	36	„B“	Plan/Begründung	§ 34-Potential; Windenergie
B.14.2	RP ONB	38	„B“	Plan/Begründung	§ 34-Potential; Windenergie
B.14.3	RP Landwirtschaft	41	„B“	Plan/Begründung	Ausgleichsflächen

B.14.4	RP Obere Forstbehörde	41	„B“	Plan/Begründung	Windenergie; Waldbestand
B.14.5	RPArbeits-/Umweltschutz	42	„B“	Plan/Begründung	WRRL;Ww-Belange; WSG
B.14.6	RP Bodenschutz	44	„B“	Begründung	Behandl. Schutzgut Boden
B.14.7	RP Bergaufsicht	46	„B“	Plan/Begründung	Bestandsdarst. Steinbrüche
B.14.8	RP Immissionsschutz	47	„Ktn“	-entfällt-	-entfällt-
B.14.9	RP Kampfmittelräumung	47	„Ktn“	-entfällt-	-entfällt-
B.14.10	RP Planungsrecht	47	„B“	Plan/Begründung	redaktionelle Änderungen
B.15	ZAW	48	„B“	-keine-	Unfallverhütung; Altlasten
B.16	Naturschutzverbände	48	„B“	Plan/Begründung	Mittelbach; Windenerg.;§34
B.17	Seeheim-Jugenheim	50	„B“	Plan/Begründung	Windenergie Weißer Berg
B.18	div. BusTöB	51	„Ktn“	-entfällt-	-entfällt-

B.1 Amt für Bodenmanagement Heppenheim–Fachbereich 22 vom. 22.06.15, Az.: TÖB 22 8000_73/2015:

Inhalt:
„Zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung:
Im Bereich des laufenden Flurbereinigungsverfahrens „Mühltal-Nieder-Ramstadt“ UF 1341 wurden seitens des Unternehmensträgers und der Flurbereinigungsbehörde Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Es wird unsererseits empfohlen diese planfestgestellten Anlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.
Darüber hinaus bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.“

Fachliche Beurteilung:
Sofern die Abgrenzungen der betroffenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine Darstellung im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Beschluss

Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Mühltal-Nieder-Ramstadt“ UF 1341 ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

B.2 Bundesnetzagentur –Ref. 226/Richtfunk v. 29.05.2015, Az.: 226-20, 5593-5 Nr. 10157:

Inhalt:
„Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- ***Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.***
- ***Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden.***
- ***Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.***
- ***Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen***

Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- ***Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.***
- ***Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.***

  In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).

  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr .org gestellt werden.
- ***Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.***
- ***Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.***

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.“

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	10157
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 8E3921 49N5047 SO: 8E4313 49N4622
Auskunftsersuchen von:	Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Für Baubereich:	Mühltal, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Bauplanung:	Flächennutzungsplan

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

12	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
10	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf
8	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
8	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
4	Wirthwein AG	Walter-Wirthwein-Straße 2-10	97993	Creglingen
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448	Bayreuth
2	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG	Dornheimer Weg 24	64293	Darmstadt
1	Vigilant Global	800 boul René-Lévesque West 1400 Suite	H3B 1X9	Montréal, Québec

Anlage 2

Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Hessen	Darmstadt-Dieburg	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Darmstädter Landstraße 184 60598 Frankfurt
		Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Fachliche Beurteilung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für den Flächennutzungsplan ergibt sich hieraus kein Darstellungserfordernis.
In die Begründung wird ein Kapitel mit allgemeinen Hinweisen der Träger öffentlicher Belange aufgenommen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird um ein Kapitel mit allgemeinen Hinweisen der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

B.3 DADINA vom 27.05.2015, Az.: -wz – he:

Inhalt:
„Wir begrüßen die Intention des Flächennutzungsplanes, auf großflächige Neuausweisungen neuer Gewebe- und Wohngebiete zu verzichten und stattdessen das Augenmerk auf die Fortentwicklung vorhandener Strukturen zu lenken. Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen sind gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen, so dass wir keine Bedenken zur Planung haben.
Redaktionell wäre die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr auf der Seite 21 der Begründung, Teil A, zu aktualisieren:

- ***Die Linie NB wurde zum Dezember 2014 eingestellt.***
- ***Die Linie K50 verläuft auf folgenden neuen Fahrtweg: Darmstadt-Eberstadt - Nieder-Beerbach - Ober-Beerbach - Seeheim - Bickenbach.***
- ***Die Linie 5512 heißt mittlerweile Linie 678 und wird von der Firma Winzenhöler aus Groß-Zimmern bedient.***

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Fachliche Beurteilung:
Die vorgebrachten Hinweise zum öffentlichen Nahverkehr werden berücksichtigt.

Beschluss

Die Begründung wird in Kapitel A.III.1 entsprechend den Hinweisen der DADINA aktualisiert.

B.4 Kreisausschuss des LK Da.-Di. -Koordinierungsstelle- vom 30.06.2015, Az.: 411-TÖB-1/1:

B.4.1.1 Untere Naturschutzbehörde:

Inhalt:
„Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass unter der im Anschreiben des Planungsbüros Schweiger und Scholz vom 19.05.2015 angegebenen Internetadresse www.Mühltal.de nicht alle Vorentwurfsunterlagen eingestellt sind, sondern lediglich die Planzeichnungen FNP Nord, Mitte und Süd. Die Landschaftspläne sowie die zu beiden Planteilen gehörigen Begründungen fehlen komplett.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die vorgenommenen einzelnen Flächenrücknahmen begrüßt, gleichwohl bestehen insgesamt Bedenken gegen das Maß der Siedlungsentwicklung, die durch Neuausweisungen im Flächennutzungsplan erfolgen soll.

Es wird angeregt verstärkt zu prüfen, inwieweit Entwicklungsmöglichkeiten im Altbestand (Baulückenkataster) auch in den anderen Gemarkungen - neben Waschenbach und Frankenhausen - gegeben sind. Dies sollte sowohl vor dem Hintergrund des demografischen Wandels als auch aufgrund der Zielvorgabe, im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bis 2020 den täglichen Flächenverbrauch in der BRD auf 30 ha zu reduzieren, erfolgen.

Der Regionalplan Südhessen stellt für Mühltal einen Bedarf zwischen 2002 und 2020 von 10 ha Wohnsiedlungsfläche und zwischen 2006 und 2020 von 11 ha an Gewerbeflächen fest.
Vorgesehen sind im FNP 13,7 ha für Wohnsiedlungsflächen und 17,03 ha für Gewerbeflächen, dies vor dem Hintergrund, dass der FNP einen Planungshorizont bis 2030 vorgeben soll.

Für die Fortschreibung des FNP ist es erforderlich, einen Umweltbericht zu erstellen. In den Umweltbericht müssten die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse für einzelne dargestellten Zuwachsflächen (siehe nachfolgende Beurteilungen der einzelnen Flächen) einfließen. Die Potentialanalyse sowie die Biotoptypenkartierung dienen als Grundlage zur Beurteilung der Zuwachsflächen. Eine Biotoptypenkartierung liegt als Bestandsplan des Landschaftsplans vor. Die Potentialanalyse sowie die Entwicklungskarte zum Landschaftsplan fehlen noch.
Als Kompensationsräume für die geplante Siedlungsentwicklung könnten die im Gemeindegebiet vorhandenen Fließgewässer mit ihren für die Fischfauna bestehenden Wanderungshindernissen sowie die zugehörigen Auen in Betracht gezogen werden, Gemeindewaldflächen, die sich zur Aufwertung eignen ebenso wie hochwertige Lebensräume im Verbund mit bereits geschützten Teilen von Natur und Landschaft (z.B. Naturdenkmäler, 30er Biotope).“

Fachliche Beurteilung:
Der Hinweis wird berücksichtigt und für die anstehende Offenlage sämtliche Planungsunterlagen zum Download bereitgestellt.

Gemäß der in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft und Wald zu Siedlungszwecken ist zu begründen.
Hierbei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Dieses Begründungsgebot korreliert mit § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, welcher die Innenentwicklung als ein Ziel der Bauleitplanung aufführt.
Durch dieses ergänzende Ermittlungsgebot wird verlangt, dass die Gemeinde besonders prüft, wie es mit den noch vorhandenen Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich und damit mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung bei ihr steht.
Daher wird parallel zur Flächennutzungsplan-Entwurfsfassung eine entsprechende Untersuchung der in der Gemeinde Mühltal bestehenden Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Bestand durchgeführt, deren Ergebnis dann im FNP-Entwurf berücksichtigt wird.
Der Siedlungsflächenbedarf für die Gemeinde Mühltal wird unter Berücksichtigung des Planungshorizontes 2030 in Abstimmung mit dem RP Darmstadt festgelegt.

Beschluss

Zum FNP-Entwurf wird ein separater Umweltbericht gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB erstellt und für die geplanten Siedlungserweiterungsflächen wird eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt.
Der Landschaftsplan wird um eine Entwicklungskarte ergänzt. Geeignete Kompensationsräume sind im Landschaftsplan (Kapitel B.VI.3) und FNP („Bereiche zur bevorzugten Entwicklung von Natur und Landschaft“) bereits dargestellt.
Es sind Ermittlungen darüber vorzunehmen, welches Siedlungspotential im Bestand noch vorhanden ist.

B.4.1.2 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

„Zu den einzelnen Flächen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frankenhausen:

Die Flächen FRA 1 und FRA 2 sind über den Regionalplan abgedeckt, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellung.

FRA 3: die Flächenrücknahme wird begrüßt.

FRA 4: gegen die Darstellung der Flächenreserve von 0,12 ha bestehen keine Bedenken, die vorgesehene Flächenrücknahme in diesem Bereich wird begrüßt.

FRA 5: Der einzeiligen Wohnbaufläche kann zugestimmt werden. Bei der verbindlichen Bauleitplanung ist auf eine wirkungsvolle Ortsrandeingrünung zu achten.“

Fachliche Beurteilung:
Die Zustimmungen zu FRA 1 bis FRA 4 werden zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung zu FRA 5 wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis auf eine erforderliche Ortsrandeingrünung ist in der landschaftsplanerischen Bewertung bereits enthalten.

Beschluss

Die Zustimmungen zu FRA 1 bis FRA 5 werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine erforderliche Ortsrandeingrünung bei FRA 5 ist in der landschaftsplanerischen Bewertung bereits enthalten.

B.4.1.3 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

„Nieder-Beerbach:

NBE 2: war bei der letzten FNP-Genehmigung nicht genehmigt worden. Die naturschutzfachliche Sachla-

ge ist unverändert, Lage in der Aue, Teile eines alten Streuobstbestandes (die Hochstämme sind allerdings größtenteils abgängig) liegen in der geplanten Sportfläche/Parken. Eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung ist zur Beurteilung erforderlich.

NBE 3: ist über einen B-Plan bereits rechtskräftig ausgewiesen.

NBE 4.1 und 4.2: bei den beiden Flächen handelt es sich um strukturreiche Außenbereichsgärten, die bereits bei der letzten FNP-Genehmigung von der Genehmigung ausgenommen wurden. Aufgrund der ortsfernen Lage, der Lage am Waldrand sowie der hohen ökologischen Wertigkeit bestehen nach wie vor Bedenken gegen die Ausweisung.

NBE 5: der Reitplatz in einem ehemaligen kleinen Steinbruch wurde in der Vergangenheit ebenso wie die beiden vorhergehenden Flächen bei der letzten FNP-Genehmigung ausgespart. Bedenken bestehen aufgrund der isolierten Außenbereichslage, Lage in der Beerbachaue, naturschutzfachlicher Probleme bei einer Nutzungsintensivierung. Die südlich des Reitplatzes angrenzende und als Außenbereichsbebauung/Fl. für die Landwirtschaft dargestellte Bebauung am Beerbach, die der Pferdehaltung dient, müsste in diesem Zusammenhang bei der Flächenentwicklung mitbetrachtet werden."

Fachliche Beurteilung:
(NB 2) Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Für eine neue Zufahrt sowie Parkplätze ist ggf. eine verbindliche Bauleitplanung unter Berücksichtigung der schützenswerten Biotope und einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen.

(NB 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

(NB 4.1 und 4.2) Auf Grund ihres Strukturreichtums sollen die bestehenden Gärten weiterhin im FNP als „Grünfläche - Gärten" dargestellt bleiben. Es wird geprüft, ob die Gärten baurechtlich genehmigt sind oder ob durch die Aufstellung eines Bebauungsplans hier eine nachträgliche Sicherung (insbesondere unter naturschutzfachlichen Aspekten) erforderlich ist.

(NB 5) Auf Grund der langjährigen Nutzung der Fläche als Reitplatz soll die Fläche auch weiterhin im FNP als „Grünfläche - Reitplatz" dargestellt bleiben. Es wird geprüft, ob der Reitplatz baurechtlich genehmigt ist oder ob durch die Aufstellung eines Bebauungsplans hier eine nachträgliche Sicherung (insbesondere unter naturschutzfachlichen Aspekten) erforderlich ist.

Beschluss

Die Stellungnahme zu NB 2 wird berücksichtigt und die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Für eine neue Zufahrt sowie Parkplätze ist ggf. eine verbindliche Bauleitplanung unter Berücksichtigung der schützenswerten Biotope und einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen.

Der Hinweis zu NB 3 wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Flächen in NB 4.1 und 4.2 sollen auf Grund ihres Strukturreichtums die bestehenden Gärten weiterhin im FNP als „Grünfläche - Gärten" dargestellt bleiben. Es wird geprüft, ob die Gärten baurechtlich genehmigt sind oder ob durch die Aufstellung eines Bebauungsplans hier eine nachträgliche Sicherung (insbesondere unter naturschutzfachlichen Aspekten) erforderlich ist.

Auf Grund der langjährigen Nutzung der Fläche als Reitplatz innerhalb des Gebietes NB 5 soll die Fläche auch weiterhin im FNP als „Grünfläche - Reitplatz" dargestellt bleiben. Es wird geprüft, ob der Reitplatz baurechtlich genehmigt ist oder ob durch die Aufstellung eines Bebauungsplans hier eine nachträgliche Sicherung (insbesondere unter naturschutzfachlichen Aspekten) erforderlich ist.

B.4.1.4 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

„Waschenbach

WAB 1: die Fläche wird ackerbaulich genutzt, artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung erforderlich, die Zuwachsfläche ist nicht aus dem Regionalplan entwickelt, könnte aber bei Aufgabe der vorgesehenen Wohnbaufläche WAB 4 und - sofern es keine artenschutzrechtlichen Hindernisse gibt - langfristig für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen werden.

WAB 2: ist über einen rechtskräftigen B-Plan ausgewiesen.

WAB 3: gegen die Bestandsfestschreibung bestehen keine Bedenken, eine Erweiterung der Siedlungsfläche an diesem Standort ist wirkungsvoll auszuschließen.

WAB 4: auch diese Fläche ist in der Vergangenheit als Wohnbaufläche vom RP nicht genehmigt worden. Es handelt sich um eine Streuobstwiese, die im Verbund mit benachbarten Streuobstbeständen steht. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt vor. Es bestehen nach wie vor grundsätzliche Bedenken. Die Fläche sollte zugunsten einer Innenentwicklung in Waschenbach und der WAB 1-Fläche aufgegeben werden.

WAB 6: für diese Fläche gibt es einen Bebauungsplan-Entwurf. Auf unsere Stellungnahmen zur verbindlichen Bauleitplanung wird verwiesen."

Fachliche Beurteilung:
In Waschenbach werden auf Grund des derzeit laufenden Dorferneuerungsprogramms keine neuen Baugebiete ausgewiesen. Die Fläche WAB 1 soll darüber hinaus bis zum Planungshorizont des FNP (2030) eine mögliche Siedlungserweiterung sichern.
Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche wird durchgeführt.

Der Hinweis zu WAB 2 wird zur Kenntnis genommen.

Eine bauliche Erweiterung des Bestandes im Gebiet WAB 3 ist auf Basis von § 34 bzw. 35 BauGB nur schwer vorstellbar. Alternativ wäre eine Erweiterung innerhalb der im FNP dargestellten Wohnbaufläche über die Aufstellung eines Bebauungsplans auszuschließen.

Die Fläche von WAB 4 wurde im Osten bereits reduziert und der Streuobstbestand am Waldrand aus der Darstellung herausgenommen. Eine einzeilige Bebauung östlich der Straße „Am Linsenacker" ist aus städtebaulicher Sicht im Sinne einer Nachverdichtung jedoch sinnvoll (bereits vorhandene Erschließung). Die Fläche soll daher beibehalten werden.

Der Bebauungsplan „Erweiterung REA-Systeme GmbH" ist seit dem 27.02.2016 rechtskräftig. Die Darstellung im FNP wird entsprechend angepasst (WAB 5).

Beschluss

In Waschenbach werden auf Grund des derzeit laufenden Dorferneuerungsprogramms keine neuen Baugebiete ausgewiesen. Die Fläche WAB 1 soll darüber hinaus bis zum Planungshorizont des FNP (2030) eine mögliche Siedlungserweiterung sichern. Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche wird durchgeführt.
Der Hinweis zu WAB 2 wird zur Kenntnis genommen.

Eine bauliche Erweiterung des Bestandes im Gebiet WAB 3 ist auf Basis von § 34 bzw. 35 BauGB nur schwer vorstellbar. Alternativ wäre eine Erweiterung innerhalb der im FNP dargestellten Wohnbaufläche über die Aufstellung eines Bebauungsplans auszuschließen.

Die Fläche von WAB 4 wurde im Osten bereits reduziert und der Streuobstbestand am Waldrand aus der Darstellung herausgenommen. Eine einzeilige Bebauung östlich der Straße „Am Linsenacker" ist aus städtebaulicher Sicht im Sinne einer Nachverdichtung jedoch sinnvoll (bereits vorhandene Erschließung). Die Fläche soll daher beibehalten werden.

Im Gebiet WAB 5 ist seit dem 13.02.2016 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der parallel betriebene Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung REA-Systeme GmbH" seit dem 27.02.2016 rechtskräftig. Die Darstellung im FNP wird entsprechend der 13. FNP-Änderung angepasst.

B.4.1.5 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

„Traisa:

Für die Flächen TRA 1 und TRA 2 gibt es rechtskräftige Bebauungspläne.

TRA 3: Gegen die Anpassung des FNP an die Vorgaben des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

TRA 4: Die Fläche ist im Regionalplan als Vorrangfläche Siedlung-Bestand dargestellt, eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung ist aufgrund der Waldrandsituation und der bestehenden Strukturen (Acker, Baumhecke am Kleintierzuchtgelände und Wiesenstreifen mit Obstbäumen) notwendig, der derzeit betriebene Bebauungsplan "Tannacker" ist hier noch nicht bekannt, ggfs. wird aufgrund der bereits betriebenen verbindlichen Bauleitplanung ein artenschutzrechtliches Gutachten (Avifauna, Fledermausvorkommen) notwendig.

TRA 5: Die Rücknahme der Wohnbaufläche/gemischten Fläche zugunsten der Bestandsdarstellung Grünfläche-Golfplatz wird begrüßt.

TRA 6: Es handelt sich um eine alte Streuobstweide mit z.T. abgängigen Obstbäumen und Nachpflanzungen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ist gegeben. Die Fläche sollte im FNP wie die umgebenden Flächen TRA 7 und TRA 8 als Fläche für die Landwirtschaft und nicht als Grünfläche-Reitplatz ausgewiesen werden. Einer Nutzungsintensivierung in dem 30er Biotop kann nicht zugestimmt werden.

TRA 7 und TRA 8: die Flächenrücknahmen/Umwidmungen werden begrüßt."

Fachliche Beurteilung:
Der Hinweis bezüglich TRA 1 und TRA 2 wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung zu TRA 3 wird zur Kenntnis genommen.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche von TRA 4 wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Im FNP erfolgt eine Anpassung an den Bebauungsplan.

Die Zustimmung beim Gebiet TRA 5 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zu TRA 6 wird berücksichtigt und der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Schutz von Biotopen). Eine Nutzung der Fläche mit Pferden kann im Zuge eines landwirtschaftlichen Betriebes weiterhin erfolgen.

Der Hinweis zu TRA 7 und TRA 8 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Die Hinweise/Zustimmungen zu den Gebieten TRA 1, TRA 2, TRA 3, TRA 5, TRA 7 und TRA 8 werden zur Kenntnis genommen.
Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche von TRA 4 wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Im FNP erfolgt eine Anpassung an den Bebauungsplan. Die Stellungnahme zu TRA 6 wird berücksichtigt und der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Schutz von Biotopen). Eine Nutzung der Fläche mit Pferden kann im Zuge eines landwirtschaftlichen Betriebes weiterhin erfolgen.

B.4.1.6 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

„Trautheim

TRH 1: Die Flächenrücknahme wird begrüßt.

TRH 2: Die in der 3. FNP-Änderung seit 2001 ausgewiesene Sonderbaufläche soll reduziert und zu einer Gemeinbedarfsfläche umgewidmet werden. Es handelt sich um eine Wiesenbrache mit Feuchtezeigern und einem alten höhlenreichen Weidenbaumbestand in der Stettbachaue. Eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (Avifauna, Fledermausvorkommen sollte betrachtet werden) ist notwendig. Zunächst bestehen Bedenken gegen eine erneute Ausweisung.

TRH 3: es besteht ein rechtskräftiger B-Plan."

Fachliche Beurteilung:
Die Zustimmung zu TRH 1 wird zur Kenntnis genommen.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche TRH 2 wird vorgenommen. Sollten hier keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange einer Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf gegenüberstehen, wird die Darstellung beibehalten.

Der Hinweis zu TRH 3 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche TRH 2 wird vorgenommen. Sollten hier keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange einer Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf gegenüberstehen, wird die Darstellung beibehalten.

Die Zustimmung zu TRH 1 und der Hinweis zu TRH 3 werden im Übrigen zur Kenntnis genommen.

B.4.1.7 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

„ Nieder-Ramstadt

NRA 1: es gibt eine rechtskräftige Satzung.

NRA 2: für den nördlichen Bereich gibt es einen rechtskräftigen B-Plan. Gegen die Umwidmung des südlichen Bereichs von Wohnbau- in Gemeinbedarfsfläche (Schulstandort) bestehen keine Bedenken, ebenso gegen die Umwidmung des westlichen Bereichs von Wohnbau- in Grünfläche.

NRA 3: es existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Vor Umsetzung des B-Plans muss auf der Zulassungsebene ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt werden.

NRA 4: die Flächenrücknahme wird begrüßt.

NRA 5: ist bereits im FNP als Wohnbau- und gemischte Bauflächen dargestellt. Unter Einhaltung eines 10 m breiten Pufferstreifens zur Modau aufgrund der innerörtlichen Lage keine grundsätzlichen Bedenken.

NRA 6: Der Umwidmung inkl. Pufferstreifen zum Waschenbach und Rücknahme des nördlichen Bereichs wird zugestimmt.

NRA 7: Gegen die Erweiterungsfläche (alter Obstbaumbestand) für den Friedhof bestehen vorbehaltlich der Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung keine grundsätzlichen Bedenken.

NRA 8: Der Umwidmung von gemischten Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft wird zugestimmt.

NRA 9.1: Es gibt einen rechtskräftigen B-Plan.

NRA 9.2: Es handelt sich um Grünland mit einzelnen Obstbäumen und Ufergehölzen sowie Gehölzsukzession im östlichen Bereich.
Aufgrund der Auenlage (Modau), der Vorgaben der WRRL und der Anbindung an die freie Feldflur in südlicher Richtung bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung „gemischte Bauflächen". Mit einer Bebauung wäre eine Gewässer- und Auenentwicklung zukünftig nicht mehr möglich.

NRA 9.3: Aufgrund der vorhandenen Bebauung (der landwirtschaftliche Hof ist offensichtlich vollständig aufgegeben?) kann der Umwidmung zugestimmt werden, die baulichen Anlagen im 10 m-Ufer-Bereich der Modau sind zurückzubauen, sofern sie keine Genehmigung aufweisen.

NRA 10: Der Umwidmung von Sonderbauflächen in Wohnbaufläche wird zugestimmt. Bei der Flächenentwicklung ist darauf zu achten, den vorhandenen Baum- und Grünflächenbestand soweit möglich zu erhalten.

NRA 11: die Zuwachsfläche ist nicht aus dem Regionalplan entwickelt. Zunächst bestehen Bedenken. Vorbehaltlich jedoch der Zustimmung des RP zu dieser Fläche und der Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung (Bestand: Acker mit Obstbaumstreifen am Rande, Avifauna, Fledermausvorkommen wären zu untersuchen) kann einer Siedlungserweiterung zugestimmt werden.

NRA 12: ein rechtskräftiger B-Plan existiert bereits.

NRA 13 und NRA 15: es liegen rechtskräftige B-Pläne vor.

NRA 14: die gewerbliche Baufläche südlich der Modau wurde vom RP von der Genehmigung ausgenommen. Sie ist im Vorentwurf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es bestehen keine Bedenken.

NRA 16: die ursprüngliche Darstellung des Weilers „In der Mordach“ als gemischte Baufläche wurde vom RP von der Genehmigung ausgenommen. Der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird zugestimmt.

NRA 17: Gegen die Ausweisung entsprechend des baulichen Bestands bestehen keine Bedenken, sofern ein entsprechender Pufferstreifen (Mindestbreite 5 m) zur Modau auch auf FNP-Ebene dargestellt wird.“

Fachliche Beurteilung:
Der jeweilige Hinweise/die jeweiligen Zustimmungen zu NRA 1 - NRA 4, NRA 6, NRA 8, NRA 9.1, NRA 13 – NRA 16 werden zur Kenntnis genommen.

Bei NRA 5 wird die Zustimmung zur Kenntnis genommen und es wird darauf hingewiesen, dass der 10 m breite Uferstreifen im FNP bereits berücksichtigt ist (Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ist.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung für die Fläche NRA 7 wird vorgenommen.

Beim Gebiet NRA 9.2 wird die Stellungnahme berücksichtigt und die Fläche zum Schutz oberirdischer Gewässer, potenzieller Überschwemmungsflächen sowie der Gewässer- und Auenentwicklung aus dem FNP herausgenommen (Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft)

Im Bereich von NRA 9.3 wird die Zustimmung zur Kenntnis genommen. Der 10 m-Gewässerrandstreifen ist in der Plandarstellung bereits berücksichtigt. Ein Rückbau nicht genehmigter Bauten obliegt der Bauaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung für den Bereich von NRA 10 wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Baum- und Grünflächenbestände im Gebiet erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Für das Gebiet NRA 11 wird eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche vorgenommen und das Ergebnis im FNP berücksichtigt. Der RP hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fläche. Es weist darauf hin, dass hier Offenlandarten und ggf. Höhlenbewohner im Bereich der Obstbäume untersuchungsrelevant sind.

Beim Gebiet NRA 17 ist der geforderte 5 m breite Streifen im FNP maßstabsbedingt nicht flächenmäßig darstellbar. Es erfolgt jedoch eine Darstellung an dieser Stelle als Symboleintrag.

Beschluss

Für die Fläche NRA 7 wird eine artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen.

Beim Gebiet NRA 9.2 wird die Stellungnahme berücksichtigt und die Fläche zum Schutz oberirdischer Gewässer, potenzieller Überschwemmungsflächen sowie der Gewässer- und Auenentwicklung aus dem FNP herausgenommen (Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft).

Für das Gebiet NRA 11 wird eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche vorgenommen und das Ergebnis im FNP berücksichtigt. Das RP hat mit Schreiben vom 31.01.2017 grundsätzliche Bedenken gegen die Fläche wie folgt geäußert: „Der hier beabsichtigten Darstellung als Wohnbaufläche stehen die regionalplanerischen Festlegungen als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet Landwirtschaft“ entgegen. Ohne detaillierte und nachvollziehbare Alternativprüfung kann eine bauliche Inanspruchnahme dieser Fläche aus regionalplanerischer Sicht nicht positiv beurteilt werden.“

Beim Gebiet NRA 17 ist der geforderte 5 m breite Streifen im FNP maßstabsbedingt nicht flächenmäßig darstellbar. Es erfolgt jedoch eine Darstellung an dieser Stelle als Symboleintrag.

Die Stellungnahmen zu den Gebieten NRA 5, NRA 9.3 und NRA 10 werden mit Hinweis auf die in der fachlichen Beurteilung dargelegten Ausführungen zur

Kenntnis genommen.

Die jeweilige Hinweise bzw. die jeweiligen Zustimmungen zu NRA 1 - NRA 4, NRA 6, NRA 8, NRA 9.1, NRA 13 – NRA 16 werden lediglich zur Kenntnis genommen.

B.4.1.8 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

„Abschließend regen wir an, die gewerbliche Baufläche (Gem. Nieder-Ramstadt, Flur 1, Nr. 806/0), die z.T. im Überschwemmungsgebiet der Modau liegt und einen Streuobstbestand aufweist, der nach § 30 BNatschG geschützt ist, zurückzunehmen und im FNP als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen, wie die Fläche, die direkt südlich an die Modau angrenzt."

Fachliche Beurteilung:
Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die GE-Darstellung in diesem Bereich gemäß der Bestandskarte des Landschaftsplans angepasst.

Beschluss

Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die GE-Darstellung in diesem Bereich gemäß der Bestandskarte des Landschaftsplans angepasst.

B.4.1.9 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

„Bei den Flächen mit rechtlichen Bindungen sind nur noch folgende Naturdenkmale rechtskräftig ausgewiesen:
In der Tabelle 10 im Teil B Landschaftsplan (V.1.3) die Nummern 1, 9, 13 und 14."

Fachliche Beurteilung:
Die Tabelle wird entsprechend korrigiert.

Beschluss

Die Tabelle 10 im Teil B Landschaftsplan wird entsprechend den Hinweisen der UNB korrigiert.

B.4.1.10 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

„Zum Thema Windenergie: die Gemeinde hat im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum "Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" des Regionalplans Südhessen (Entwurf 2013) die Aufnahme des Areals „Weißer Berg" in Nieder-Beerbach als Vorranggebiet für Windenergienutzung beantragt. Das Areal war im Entwurf bisher als Vorranggebiet nicht dargestellt, sodass in der frühzeitigen Trägerbeteiligung in 2014 dazu keine Stellung bezogen werden konnte. Ohne artenschutzrechtliches Gutachten (evtl. Rotmilanbrutplatz, Fledermausvorkommen, werden Zugabläufe von Großvogelarten gestört etc.) inkl. Sichtbarkeitsanalyse ist eine fachliche Stellungnahme nicht möglich."

Fachliche Beurteilung:
Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung" im FNP wird verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang dieser Flächennutzungsplan-Fortschreibung sprengen würden. Zudem würde sich das Planverfahren unnötig hinauszögern.
Es sollte jedoch geprüft werden, ob für das Thema Windenergie ein eigenständiger sachlicher (Teil-) Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden soll.

Beschluss

Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung" im FNP wird verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum

Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang der Flächennutzungsplan-Fortschreibung sprengen und zudem das Planverfahren unnötig hinauszögern würden. Ggfls. kann für das Thema Windenergie ein eigenständiger sachlicher (Teil-) Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden.

B.4.2. *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

„Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum Flächennutzungsplan Mühltal

1. Der Beirat regt an, den Steinbruch Nd.-Ramstadt (VSG-Natura 2000) mit einer ausreichenden störungsfreien Pufferzone im FNP darzustellen.

2. Der Beirat regt an, die Stettbachaue als Frischluftzone darzustellen.

3. Der Beirat bittet darum, das NABU-Vogelschutzgewässer Mittelbach als Teich im FNP darzustellen. Nach Rücksprache mit Herrn Locher vom Bauamt Mühltal ist dies im alten FNP dargestellt und wurde offensichtlich vergessen. Der Mittelbachteich ist auf der Karte "Biotop- und Nutzungstypen Bestand Nord 150423.pdf" digital vorhanden.

4. Der Beirat bittet um Prüfung der Überschwemmungsgebietszonen der Modau, ob die angegebene Größe unter den geänderten Bedingungen der Klimaerwärmung ausreichend ist.

5. Bei der Steinbrucherweiterung Nieder-Beerbach sollen 9 ha Wald entfernt werden, es stellt sich die Frage nach der Darstellung der Ausgleichsflächen auf FNP-Ebene.

6. In Nd.-Beerbach sollen Windräder am "Am weißen Berg" im Wald errichtet werden. Da der geplante Standort im Wald liegt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht dieser Standort als höchst kritisch anzusehen. In der ersten Offenlage des Regionalplans Südhessen kommt dieser Standort nicht vor. Deshalb ist eine Notwendigkeit für diesen Standort fraglich. Da in der Gemeinde Mühltal einige durch Windkraft gefährdete Arten über die Artendatenbank Darmstadt-Dieburg nachgewiesen wurden (siehe Anhang 1), wird ein sehr umfangreiches und kostenintensives artenschutzfachliches Gutachten notwendig. Zusatzgutachten, wie Raum-Nutzungs-Analysen für die Arten Rotmilan und Baumfalke, sind sehr wahrscheinlich notwendig und werden zusätzliche Kosten verursachen.

7. Der Beirat bittet, die Anzahl der genannten Fledermaus-Arten usw. zu korrigieren. Bei den Angaben der ADB (Anhang 1) handelt es sich um Zufallsfunde. Bei genauen Kartierungen sind deutlich mehr Arten zu erwarten.

8. Da die Kernflächen von Hessenforst im FNP nicht eingezeichnet sind, regt der Beirat die nachrichtliche Übernahme an. Wahrscheinlich kommt es zu Überschneidungen am Weißen Berg mit der beantragten Vorrangfläche für die Windräder.

ANHANG 1

Abfrage bei der Artendatenbank Darmstadt-Dieburg der Naturschutzverbände für die Gemeinde Mühltal
Stand 22.6.15

dt_name	Gattung	art	Unterart
Vögel			
Amsel;Schwarzdrossel	Turdus	merula	Merula
Bachstelze	Motacilla	alba	Alba
Baumfalke	Falco	subbuteo	Subbuteo
Fringilla	coelebs	coelebs	
Buntspecht	Dendrocopos	major	Maior
Dohle;Westeurop.Dohle	Corvus	monedula	Spermologus
Dorngrasmücke	Sylvia	communis	Communis
Eichelhäher	Garrulus	glandarius	Glandarius
Feldlerche	Alauda	arvensis	Arvensis
Feldsperling	Passer	montanus	Montanus
Gartengrasmücke	Sylvia	borin	Borin
Gebirgs-; Bergstelze	Motacilla	cinerea	Cinerea

Girlitz	Serinus	serinus	
Grau-; Fischreiher	Ardea	cinerea	Cinerea
Grünspecht	Picus	viridis	Viridis
Haubenmeise	Parus	cristatus	Mitratus
Haussperling	Passer	domesticus	Domesticus
Hohltaube	Columba	oenas	Oenas
Kernbeißer	Coccothraustes	coccothraustes	Coccothraustes
Kleiber	Sitta	europaea	Caesia
Kohlmeise	Parus	major	Major
Kolkrabe; Rabe	Corvus	corax	Corax
Kormoran, atlantische Rasse	Phalacrocorax	carbo	Carbo
Kuckuck	Cuculus	canorus	Canorus
Mauersegler	Apus	apus	Apus
Mäusebussard	Buteo	buteo	Buteo
Mittelspecht	Dendrocopos	medius	Medius
Mönchsgrasmücke	Sylvia	atricapilla	Atricapilla
Rauch-; Stallschwalbe	Hirundo	rustica	Rustica
Rauhfußkauz	Aegolius	funereus	Funereus
Rotkehlchen	Erithacus	rubecula	Rubecula
Rotmilan; Gabelweihe	Milvus	milvus	Milvus
Schwarzspecht	Dryocopus	martius	Martius
Singdrossel	Turdus	philomelos	Philomelos
Sperber	Accipiter	nisus	Nisus
Stieglitz; Distelfink	Carduelis	carduelis	Carduelis
Stockente	Anas	platyrhynchos	Platyrhynchos
Sumpf-; Nonnenmeise	Parus	palustris	Palustris
Turm-; Rüttelfalke	Falco	tinnunculus	Tinnunculus
Waldbaumläufer	Certhia	familiaris	Macrodactyla
Waldkauz	Strix	aluco	Aluco
Waldlaubsänger	Phylloscopus	sibilatrix	
Wasseramsel	Cinclus	cinclus	Aquaticus
Zaunkönig	Troglodytes	troglodytes	Troglodytes
Zilpzalp; Weidenlaubsänger	Phylloscopus	collybita	

Fledermäuse

Braunes Langohr	Plecotus	auritus
Breitflügelfledermaus	Eptesicus	serotinus
Zwergfledermaus	Pipistrellus	pipistrellus
Fransenfledermuas	Myotis	nattereri
Rauhhaut	Pipistrellus	nathusii
Großer Abendsegler	Nyctalus	noctula

Fische

Bachforelle	Salmo	trutta	f. fario

Insekten

Feld-Grille, Feldgrille	Gryllus	campestris

Blauflügel-Prachtlibelle	Calopteryx	virgo
Großer Goldkäfer	Protaetia	aeruginosa
Spanische Fahne	Euplagia	Quadripunctaria

Bekannte Brutvogelarten in der Gemeinde Mühltal (Waffenschmidt)
Wanderfalke, Uhu, Eisvogel"

Fachliche Beurteilung:
Im FNP sind bereits (abgesehen von der bestehenden Bebauung) im Umfeld des Steinbruchs Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen dargestellt, welche als Pufferzonen fungieren.

Im Landschaftsplan ist die Stettbachaue bereits als wichtige Frischluftzone genannt (Kapitel B.IV.5). Im FNP ist die Stettbachaue als „Bereich zur bevorzugten Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass die Frischluftfunktion der Aue sichergestellt wird. Ggf. erfolgt eine zusätzliche Darstellung klimatische Vorranggebiete in der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan.

Der Teich wird im FNP dargestellt.

Die Überprüfung von Überschwemmungsgebietszonen ist nicht Inhalt oder Aufgabe der Flächennutzungsplanung.

Im FNP ist lediglich der genehmigte Abbaubestand dargestellt. Für eine Erweiterung sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Ausgleichsflächen zu bestimmen.

Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung" im FNP wird verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang dieser Flächennutzungsplan-Fortschreibung sprengen würden. Zudem würde sich das Planverfahren unnötig hinauszögern.

Wie in der Begründung in Kapitel B.IV.7 aufgeführt, stellt die dortige Auflistung nur einen - aus der vorliegenden Literatur bzw. Fachuntersuchungen der letzten 5 Jahre gewonnenen - Überblick dar. Die Aufzählung ist somit nicht vollständig und kann dies im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch gar nicht sein.

Sofern im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen neue Erkenntnisse hinsichtlich Fledermausarten gewonnen werden, erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Begründung.

Die in Anhang 1 der Stellungnahme genannten Arten werden mit der Artenliste des Landschaftsplans verglichen und ggf. Ergänzungen vorgenommen.

Die von HessenForst ausgewiesen „Kernflächen Naturschutz" werden nachrichtlich in den FNP übernommen.

Beschluss

Der Mittelbachteich wird im Plan nachgetragen. Auf die Darstellung einer „Vorrangfläche für Windenergienutzung" wird mit Hinweis auf die Beschlussfassung unter Punkt B.4.1.10 verzichtet. Die Artenliste des Landschaftsplanes wird unter Berücksichtigung des Anhanges 1 der Anregungen überprüft und ggfls. berichtigt. Die „Kernflächen Naturschutz" werden nachrichtlich in den Plan übernommen. Ansonsten wird die Stellungnahme des Naturschutzbeirates entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt.

B.4.3 Gewässer- und Bodenschutz

Inhalt der Stellungnahme:
„In der städtebaulichen Begründung ist unter Punkt VII.7: „Flächen für die Wasserwirtschaft und zur Reglung des Hochwasserschutzes sind in Mühltal nicht vorhanden". Diese Aussage ist missverständlich, insbesondere gibt es Flächen, die im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Modau liegen, die in

Plänen eingetragen sind. Diese Flächen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen als entsprechende Schutzflächen.

Der im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRI) erfasste Bedarf zur Verbesserung und Aufwertung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sollte auf jeden Fall nachverfolgt werden, dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt, die in diesem Zusammenhang formulierten Ziele der Richtlinie sind zu beachten.

Der im Teil B, VI.2.2 angesprochenen Versickerung von Niederschlagswasser kann nur insofern zugestimmt werden, wenn u.a. die hydrogeologischen Verhältnisse (gute Durchlässigkeiten des Untergrundes) dies ermöglichen. Dies ist im Gemeindegebiet Mühltal oftmals nicht gegeben und immer im Einzelfall zu überprüfen.

Hinweise wasser- und bodenschutzrechtliche Belange

Planungsträger sind gemäß § 46 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) verpflichtet, Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind, nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Abs. 1 Satz 1 und 2, die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie die Errichtung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Die natürlichen Gewässerrandstreifen sind zu erhalten, dies sollte auch für die Innenbereiche gelten. In Außenbereichen gilt ein Gewässerrandstreifen von 10 m. Der 10 m-Randstreifen sollte nicht durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden.

Die ausgewiesenen Schutzflächen der Wasserschutzgebiete sind zu beachten. In den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten, sind die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen zu beachten.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen“

<u>Fachliche Beurteilung:</u>
Die Begründung wird wie folgt redaktionell präzisiert:
Flächen für die Wasserwirtschaft und zur Regelung des Hochwasserschutzes in Form von Deichen, Hochwasserrückhaltebecken etc. sind in Mühltal nicht vorhanden Die festgestellten Überschwemmungsgebiete sind nachrichtlich im FNP dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist nicht das geeignete Instrument zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Ziele werden jedoch im FNP soweit möglich berücksichtigt (z.B. keine Ausweisung von Siedlungsflächen im Auenbereich, Festsetzung von Uferrandstreifen).

Es gelten die gängigen Bestimmungen (§ 55 Abs. 2 WHG, § 37 Abs. 4 HWG). Die hydrogeologischen Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser sind im Rahmen der Objektplanung nachzuweisen. Dies ist nicht Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplans.

Die Überschwemmungsgebiete sind im FNP bereits dargestellt.

Es werden keine neuen Baugebiete in Überschwemmungsgebieten im FNP dargestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung von Gewässerrandstreifen unterliegt jedoch nicht dem Regelungs- oder Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplans.

Die Wasserschutzgebiete sind im FNP bereits nachrichtlich dargestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bodenschutz ist in Kapitel B.VI.2.1 der Begründung aufgeführt.

Beschluss

Die Stellungnahme der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt. Abgesehen von der dort angeführten Präzisierung der Begründung ergeben sich mit Hinweis auf die genannten Gründe durch die ansonsten vorgebrachten Anregungen keine Änderungen der Planunterlagen.

B.4.4 <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>

Inhalt der Stellungnahme:
„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Die Liste der Denkmalerfassung stellt den Stand Dezember 2011 dar; sofern sich Änderungen oder Ergänzungen ergeben wird die Gemeinde direkt durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Kenntnis gesetzt.

Einzig bei dem Punkt VIII.2.8 Gebiet für Windkraftanlagen werden denkmalschutzrechtliche Bedenken angemeldet. Möglicherweise können die WEA die Silhouette der Bergstraße mit der Kette der Burgen durch die Verschiebung der Maßstäblichkeit in nachhaltiger und nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen. Dies ist in jedem Fall durch eine Sichtbarkeitsanalyse und geeignete Geländeschnitte zu überprüfen und darzustellen.“

Fachliche Beurteilung:
Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang dieser Flächennutzungsplan-Fortschreibung sprengen würden. Zudem würde sich das Planverfahren unnötig hinauszögern.

Beschluss

Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang der Flächennutzungsplan-Fortschreibung sprengen und zudem das Planverfahren unnötig hinauszögern würden.

B.4.5 Brand- u. Katastrophenschutz; Ländl. Raum; DA-DI Werk–Umweltmanagement

Inhalt der Stellungnahme:
„Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.“

Fachliche Beurteilung:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten dieser Fachabteilungen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der aufgeführten Fachabteilungen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

B.5 Deutsche Bahn AG -DB Immobilien– vom 16.06.2015, Az.: TÖB-FFM-15-11218:

Inhalt:
„Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als TÖB zum o. a. Verfahren:

Gegen die Frostschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühltal bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Von den ca. 43 ausgewiesenen Zuwachsflächen liegt nur die Fläche TRH 1 in Nachbarschaft zu unseren Anlagen. Durch die hier vorgesehene Änderung von geplanter Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft wird der aktuelle Zustand nicht verändert, so dass keine Auswirkungen auf unsere Anlagen befürchten sind.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.“

Fachliche Beurteilung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des beteiligten Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

B.6 Deutsche Flugsicherung DFS vom 26.06.2015, Az.: 201501189:

Inhalt:
„Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:
- Ried DVORDME - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 46' 54,09" N / 08° 32' 29,35" E ; Höhe des Geländes 92,39 m ü. NN
- Neunkirchener Höhe SREM [NKH]. - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 43' 32,46" N / 08° 46' 29,26" E ; Höhe des Geländes 591,50 m ü. NN

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.
Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.
Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.
Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.
Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).
Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.
http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html.“

Fachliche Beurteilung:
Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet. Zur planungs-rechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang dieser Flächen-nutzungsplan-Fortschreibung sprengen würden. Zudem würde sich das Planverfahren unnötig hinauszögern.

Beschluss

Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang der Flächennutzungsplan-Fortschreibung sprengen und zudem das Planverfahren unnötig hinauszögern würden.

B.7 e-netz Südhessen GmbH & Co. KG vom 30.06.2015, Az.: G124/Bo:

Inhalt:
„Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der HEAG Südhessischen Energie AG (HSE AG) und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und HSE Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommuni-

kation und/oder Fernwirktechnik.

In Mühltal sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekomunikation sowie Fernwirktechnik und Gas.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:

Konkrete Aussagen zu den einzelnen Vorhaben werden wir im Zuge der Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen machen.

Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.“

Fachliche Beurteilung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des beteiligten Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

B.8 Fernleitungsbetriebs-gmbH vom 10.06.2015, Az.: 6/04+05/B9585/15:

Inhalt:
„Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Durch das Plangebiet verlaufen die Produktenfernleitungen Pfungstadt - Rhein/Main und Pfungstadt Aschaffenburg an der nordwestlichen Grenze.

Der Trassenbereich ist als Waldfläche ausgewiesen.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Gerne können wir Ihnen bei Bedarf einen digitalen Verlauf zur Übernahme in den FNP übersenden. Bitte kontaktieren Sie uns dann nochmals.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle

TL Pfungstadt 06157/808550

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.

Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.
Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.
Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.“

Hinweis: Die Anlagen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

Fachliche Beurteilung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch erst im Rahmen von konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) von Belang.
Die Fernleitungstrasse wird im FNP nachrichtlich dargestellt.
In die Begründung wird ein Kapitel mit allgemeinen Hinweisen der Träger öffentlicher Belange aufgenommen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Fernleitungstrasse wird im FNP nachrichtlich dargestellt.
Die Begründung wird um ein Kapitel mit allgemeinen Hinweisen der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

B.9 Fraport Frankfurt - Rechtsangelegenheiten u. Verträge vom 09.06.2015, Az.: RAV-AP vi-wi:

Inhalt:
„Zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.“

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

B.10 Gemeindewerke Mühltal (ehem. Eigenbetrieb) vom 29.06.2015, Az.: EB Gro:

Inhalt:
„Sie hatten den Gemeindewerken mit Schreiben vom 19.05.2015 Unterlagen bezüglich der Fortschreibung des FNP mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.
Im Zuge der Prüfung hatten wir noch Planunterlagen nachgefordert, die wir am 11.06.2015 erhalten haben.
Im Anhang erhalten Sie eine Auflistung unserer Anmerkungen.

Aufgrund der Masse an Details schlagen wir vor, dass wir uns mit Ihnen zusammensetzen und die Angaben gemeinsam in die Planunterlagen einarbeiten.

Anmerkungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühltal
Zu Teil A: Städtebauliche Begründung
VI. Ver- und Entsorgung
VI.1 Wasserversorgung
Die Wasserversorgung wird in allen Ortsteilen durch die Gemeindewerke Mühltal sichergestellt.
Frankenhausen, Nieder-Beerbach und Waschenbach wird ausschließlich mit Trinkwasser aus eigenen Gewinnungsanlagen versorgt.
Nieder-Ramstadt und Trautheim wird sowohl mit Wasser aus eigenen Gewinnungsanlagen als auch mit von Hessenwasser zugekauftem Wasser versorgt.
Der Ortsteil Traisa wird ausschließlich mit Wasser versorgt, das von Hessenwasser bezogen wird.
VI.2 Abwasserentsorgung
Der Abwasserverband Modau betreibt die Kläranlage und den Verbandssammler. Das flächendeckende Kanalnetz samt den dazugehörigen Anlagen wird von den Gemeindewerken Mühltal betrieben.

Anmerkungen zu den Plänen
Ortsteil Traisa
RÜB in der Ludwigstraße fehlt
Aufbereitungsanlage Brunnen Traisa fehlt
Regenversickerungsbecken am Areal Waldeck fehlt
Brunnen Schwimmbad fehlt

Ortsteile Nieder-Ramstadt und Trautheim
Im Sand: Quelle statt Brunnen
HB Kirchberg fehlt
HB Nieder-Modauer Weg fehlt
HB Lohberg: falsches Symbol
Abwasserpumpstation Dornwegshöhstraße fehlt
Dornwegshöhstraße, Überflutungsfläche (Fläche für Regenrückhaltebecken) fehlt
Pumpstation Alte Dieburger Straße fehlt
Abwasserpumpstation Rheinstraße (ehemals Industriestraße) fehlt
Abwasserpumpstation „Auf Ruckelshausen“ fehlt

Ortsteile Waschenbach und Frankenhausen
HB Waschenbach fehlt
Pumpwerk Waschenbach fehlt
Ballertsquellen sind als Brunnen gekennzeichnet

Ortsteil Nieder-Beerbach
HB Frankenstein als „PW“ dargestellt
HB Himmelsberg fehlt
Pumpstation Gemeindezentrum fehlt
Quellen 1-8 als Brunnen bezeichnet“

Fachliche Beurteilung:
Die Hinweise werden im Rahmen der Entwurfsplanung in Abstimmung mit den Gemeindewerken berücksichtigt.

Beschluss

Die Begründung sowie die Planzeichnung werden gemäß den Hinweisen der ehemaligen Gemeindewerke Mühltal aktualisiert und ergänzt.

B.11 Hessen-Forst vom 29.06.2015, Az.: P 21 Flächennutzungsplan Mühltal:

Inhalt:
„Zu oben genannter Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühltal nimmt das Forstamt Darmstadt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Teil A Städtebauliche Begründung

Zu VIII.1
Hier wäre zu ergänzen, dass Flächen, die nicht mehr als landwirtschaftliche Produktionsfläche benötigt werden, auch in Wald umgewandelt werden können. Hierdurch ergäbe sich die Möglichkeit, in der Gemeinde Mühltal Ausgleichflächen für Waldinanspruchnahmen zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Option würde unter anderem auch die Planungshoheit der Gemeinde gestärkt. Mögliche Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen, sowie die Realisierung von Windkraftanlagen im Wald ließen sich hierdurch leichter umsetzen.

Teil B Landschaftsplan

Zu IV.6.2
Ich gehe davon aus, dass es sich bei Tz. IV.6.2 nicht um Staatswaldflächen des Forstamtes Dieburg sondern um Staatswaldflächen handelt, die vom Forstamt Darmstadt betreut werden.

Zu V 1.3 Naturdenkmale
Hier ist anzumerken, dass die Bezugnahme auf eine veraltete Quelle erfolgte.
Die Auflistung der Naturdenkmale wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Die Auflistung ist zu aktualisieren.

Zu V.2
Das Hessische Waldgesetz hat das Hessische Forstgesetz 2013 abgelöst.“

Fachliche Beurteilung:
Die Begründung wird entsprechend ergänzt (VIII.1).

Die Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert (IV. 6.2).

Die Liste wird aktualisiert (V 1.3).

Die Begründung wird entsprechend korrigiert (V. 2).

Beschluss

Die Begründung wird gemäß den Hinweisen des HessenForst aktualisiert und ergänzt bzw. korrigiert.

B.12 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 30.06.2015, Az.: 89 07 50 – 78/15 Ab:

Inhalt:
„Aus rohstoffgeologischer Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben. Für eine Stellungnahme aus Sicht der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ist die Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt zuständig. Der Planbereich beinhaltet die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zonen der Trinkwasserschutzgebiete für die entsprechenden Gewinnungsanlagen (s. a. Anlage). Bei Einhaltung der für die einzelnen Schutzgebiete geltenden Verbote der Festsetzungsverordnungen bestehen aus hydrogeologischer Sicht (Frau Dr. P….) keine Bedenken.

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist aus ingenieurgeologischer Sicht (Herr Dr. M….) im Vorfeld von Bauvorhaben besonders auf die Verbreitungsbereiche von jungen Talfüllungen, Auenlehm, Abschwemmmassen und Hangschutt zu achten, die das kristalline Grundgebirge und Gesteine des Rotliegend überdecken. In den genannten Fällen kann es zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung kommen. Die ungefähren Umrisse dieser geologischen Einheiten können dem verfügbaren geologischen Kartenwerk entnommen werden.

	Zone	Wasserschutzgebiet	WSG-ID	Gemarkung
1	I, II, III	Quellen „Im Sand“	432-029	Nieder-Ramstadt

	Zone	Wasserschutzgebiet	WSG-ID	Gemarkung
2	I, II, III	Brunnen am alten Graben	432-028	Nieder-Ramstadt
	I, II, III	Qu. Dornberg		Nieder-Ramstadt
3	I, II, III	Tbr. Teichwiesen (Waschenbach) Quellkammer Höhlengrund Quelle Hölzerloch, südliche Fassung Quelle Hölzerloch, westliche Fassung Quelle Hölzerloch, mittlere Fassung	432-025	Waschenbach
4	I, II, III	Dornbachquelle	432-082	Nieder-Beerbach
5	I, II, III	Br. 1 und 2 Nieder-Beerbach	432-009	Nieder-Beerbach
6	I, II, III	Quelle 1 bis 8 Nieder-Beerbach	432-010	Nieder-Beerbach
7	I, II, III	Untere Ballertsquellen (19) unten nördlich	432-120	Frankenhausen
8	I, II, III	Quellen Ballerts (unten links) Mittlere Ballertsquellen (4), untere Fassung	432-121	Frankenhausen
9	I, II, III	Qu. Ballerts, (mittlere) Mittlere Ballertsquellen (6), obere Fassung Obere Ballertsquellen (7,8), östliche Fassung Obere Ballertsquellen (14), südöstliche Fassung Obere Ballertsquellen (10,11,12,13), oberste Fassung	432-122	Frankenhausen
10	I, II, III	Obere Ballertsquellen (15,16), westliche Fassung Obere Ballertsquellen (9), mittlere Fassung	432-123	Frankenhausen
11	I, II, III	Untere Ballertsquellen (17) oben südlich	432-124	Frankenhausen
12	I, II, III	Qu. Mertze (links) Qu. Mertze (rechts)	432-032	Frankenhausen
13	II, III	Qu. re. unterhalb, Bieberwoog	432-031	Frankenhausen
14	II, III	Brunnen 1 Frankenhausen (Im Seeweg)	432-011 432-012	Frankenhausen

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauvorhaben werden die Erstellung objektbezogener Baugrundgutachten sowie ggf. Versickerungsgutachten empfohlen.“

Anlage zur Stellungnahme des Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie vom 30.06.2015:

Übersichtsplan mit Trinkwasserschutzgebieten und Gewinnungsanlagen

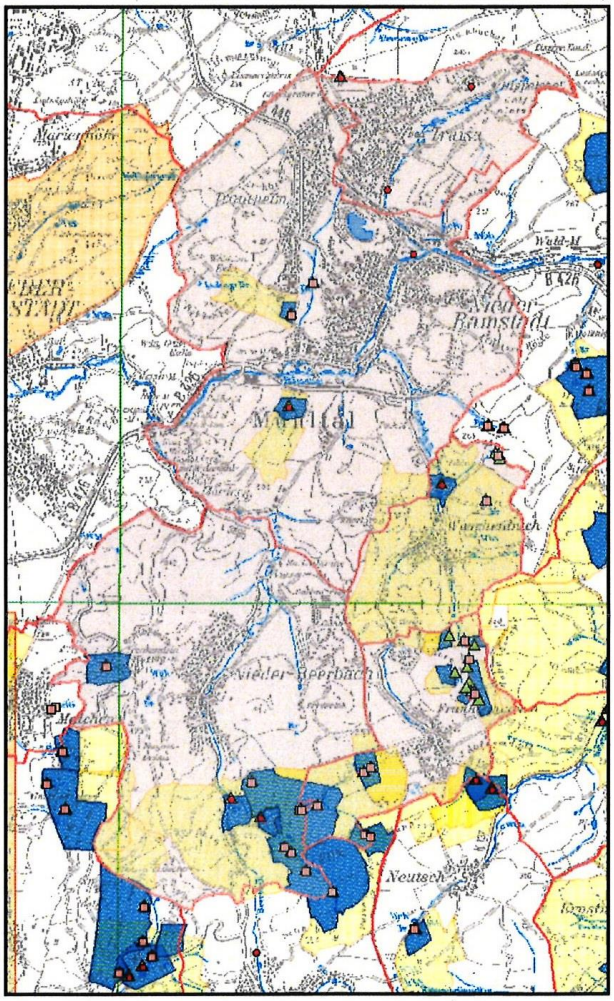

<u>Fachliche Beurteilung:</u>
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Schutzgebietsverordnungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die im FNP getroffenen Darstellungen widersprechen nicht den Schutzgebietsverordnungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geologischen Untergrundverhältnisse sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Auflistung der Wasserschutzgebiete wird in die Begründung übernommen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird um eine Auflistung der Wasserschutzgebiete ergänzt.

B.13 <u>PLEdoc GmbH vom 28.05.2015, Az.: 1289944:</u>

<u>Inhalt:</u>
„Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich <u>keine</u> von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.
Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:
Open Grid Europe GmbH; Essen, Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg; Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen; Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen; Nord-

rheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund; Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen; GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen; Viatel GmbH, Frankfurt.

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.
Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

ohne Maßstab — Projektbereich — Stand: 28.05.2015
Ferngas/Produktleitung
LWL-Kabel
Nachrichtenkabel

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des beteiligten Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

B.14 <u>Regierungspräsidium Darmstadt -Dez. III 31.2- vom 23.07.2015, Az.: III 31.2 - 61d 02/01-FNP</u>:

B.14.1 Regionalplanung

<u>Inhalt:</u>
„Zu der oben genannten Bauleitplanung nehme ich nach § 1(4) BauGB <u>regionalplanerisch</u> wie folgend Stellung:
a) ➔In der Begründung wird dargestellt, dass der Zeitraum, für den der Flächennutzungsplan gelten soll, über die Geltungsdauer des Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 hinausgehen wird und deshalb die Zielvorgaben des RPS/RegFNP 2010 der Tabelle 1 für Siedlungsflächen und der Tabelle 3 für gewerbliche Flächen überschritten werden kann. Grundsätzlich richtig ist von einer längeren Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes, der voraussichtlich 2016 Rechtskraft erlangen könnte, aus zu gehen. In welchem Maße allerdings die Tabellenwerte überschritten werden können, ist mit mir abzustimmen. Denn für die Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 ist nicht von einer linearen Fortschreibung bisheriger Werte auszugehen. Dazu sind heute ganz andere Vorrausetzungen zu berücksichtigen, wie vor 10 Jahren. Zum Beispiel ist angedacht über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes mit Vorgaben zum Flächensparen und zum Bodenschutz den Intentionen des Gesetzgebers ein viel stärkeres Gewicht zu verleihen. In dem dies sich dann nicht nur, wie heute im Baugesetzbuch mit dem § 1a (2) BauGB findet und

damit der gemeindlichen Abwägung im Rahmen der Planungshoheit unterliegt, sondern dies im künftigen Regionalplan als Ziel verankert werden soll.

b) ➔Teil eines Flächennutzungsplanes sollte die Auseinandersetzung mit den durch die aktuellste Statistik belegten Entwicklungen sein, sei es eine behutsame Weiterentwicklung des die letzten Jahre langsam gewachsenen Tourismus als Erwerbszweig in der landschaftlich reizvollen Gegend oder die älter werdende Bevölkerung, bei der der Anteil Hochbetagter steigt, und die sich daraus auch planerisch ergebende Konsequenzen. Auch zum Thema evtl. innerörtlichen Leerstände oder künftigen Leerstände findet sich noch nichts.

c) ➔Da bis jetzt noch kein vollständiger Alternativenvergleich vorliegt, durch den bestimmte Flächen als die geeignetsten für eine behutsame Siedlungsweiterentwicklung genannt werden können, kann ich zu den jetzt vorgestellten Flächen noch nicht abschließend Stellung nehmen.
Dazu ist es notwendig auch die sonstigen bereits untersuchten Flächen in Flächensteckbriefen darzustellen, selbst wenn sie wie beispielsweise NBE1 von den Gemeindegremien erst einmal abgelehnt wurden. Die Flächensteckbriefe müssten noch um die Bodenwertigkeiten ergänzt werden, da auch diese in die Abwägung mit einbezogen werden müssen.

d) ➔Auch fehlt noch jede nähere Beschreibung zu den Maßnahmen die eine verstärkte Innenentwicklung in Gang setzen sollen und die als Vorrausetzung notwendige Erhebung der innerörtlichen Freiflächen.

e) ➔Alle in rechtskräftigen Bebauungsplänen erfassten Flächen können als Bestand dargestellt sein. Darüber hinaus sollten aber auch Flächen, die nicht durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant sind und auch heute bei korrekter Anwendung des § 34 BauGB nicht für Bebauung in Anspruch genommen werden könnten, nicht als Bestand dargestellt werden. Soll für diese die Möglichkeit der künftigen Bebaubarkeit eröffnet werden, müssten sie in die Planungsflächen aufgenommen werden.

f) ➔ **Notwendig ist es auch die Angabe zu den regionalplanerisch vorgegebenen Dichtewerten zu korrigieren.** ***In der Abb. 3 Textteil des RPS 2010 findet sich die Gemeinde Mühltal im Verdichtungsraum. Nach dem Ziel Z 3.4.1-9 des RPS/RegFNP 2010 ist hier verstädterte Besiedlung und seine Umgebung mit den Dichtewerten 35-50 WE/ ha anzunehmen.***

g) ➔Die Forderungen an eine Bauleitplanung, die sich nach dem BauGB § 1a (2) ergeben, sind noch nicht ausreichend behandelt. Künftige Inanspruchnahmen von Außenbereichsflächen müssen nun im Falle von Wald oder Landwirtschaft besonders begründet werden, müssen im Alternativenvergleich damit ein besonderes Gewicht bekommen.

h) ➔Die Gemeinde Mühltal beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergienutzung.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 – Entwurf 2013 (TPEE) weist für Mühltal keine Vorranggebiete für Windenergienutzung aus, da gemäß
artenschutzrechtlicher Gesamtbewertung (Detailgutachten für die Region Südhessen) ein sehr hohes und hohes suchraumspezifisches Konfliktpotenzial besteht. Durch die damit einhergehende Flächenreduzierung würde die durch den Landesentwicklungsplan (LEP) vorgegebene Flächengröße von mindestens 10 ha für den TEEP unterschritten werden. Von daher ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Gutachten) erforderlich, dass mit der Oberen Naturschutzbehörde eng abzustimmen ist.

Das Gebiet „Weißer Berg“ liegt im 15 km Radius der Flugsicherungsanlage „Ried DVOR“. Für den Bereich bis 5 km im Umkreis der DVOR Ried in Pfungstadt ist grundsätzlich mit der Ablehnung von Windenergieanlagen (WEA) zu rechnen. Im Bereich zwischen 5 km und 15 km sind erhebliche Einschränkungen für WEA zu erwarten. Ist der Abstand der WEA zur DVOR Ried größer 3 km und bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 144,39 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken (Ausschlusskriterien gemäß Schreiben der DFS vom 19.03.13).

Hinweisen möchte ich zudem auf die denkmalfachliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen bezüglich des TPEE, wonach die Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal mit 2 km zu puffern ist und somit das genannte Plangebiet teilweise überschneidet. Eine entsprechende Beteiligung wird empfohlen.

Noch ein paar Hinweise zu der dazu bis jetzt ergangenen Rechtsprechung:
Nach Raumordnungsgesetzes (ROG) sollen die Erfordernisse der Teilräume durch das Gegenstromprinzip berücksichtigt werden. Flächennutzungspläne der Kommunen sind bei einer Planung auf Regionalplanebene allerdings keinem Tabukriterium zugeordnet, sondern sind in die Abwägung einzustellen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht urteilte am 19.03.2008 Aktenzeichen: 1 KO 304/06:
...Der Plangeber darf sich bei der Auswahl der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsplan (Anmerkung: hier ging es um einen Plan mit Ausschlusswirkung) nicht allein an den Wünschen der betroffenen Gemeinden orientieren. Insbesondere darf er die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete nicht davon abhängig machen, dass die betroffenen Gemeinden hierzu ihr "Einvernehmen" erteilen…
Unter Hinweis auf nachfolgende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes weise ich vorsorglich schon jetzt auf eine mögliche spätere Anpassungspflicht hin.
Das BVerwG urteilt am 29.03.2010 4 BN 65/09 zum Verhältnis Flächennutzungsplanung – Regional-

plan:
…Artikel 28 Abs. 2 GG schützt nicht vor raumordnungsrechtlicher Überplanung……. Auch hier gilt, dass der Planungsträger lediglich die Belange der gegebenenfalls anpassungspflichtigen Gemeinden erkennen und gewichten muss. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, die Antragsgegnerin habe die von den betroffenen Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen ihrer Abwägung berücksichtigt…

Fachliche Beurteilung:

a) Die für die Gemeinde Mühltal regionalplanerisch zulässigen Siedlungsflächen bis 2030 werden im Rahmen der Entwurfserstellung mit dem RP Darmstadt abgestimmt und ggf. Flächenreduzierungen vorgenommen

b) In den Kapiteln A.II.1-5 der Begründung wurde sich bereits mit der demographischen Entwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Wanderungsbewegungen, Altersstruktur, Bevölkerungsdichte, Erwerbsstruktur) auseinandergesetzt und in Kapitel A.II.6 die Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan dargelegt.
Auch zu Leerständen sind in Kapitel A.VIII.2 sowie in den einzelnen Entwicklungsbeschreibungen Aussagen vorhanden.

c) Die vorgesehenen Entwicklungsflächen stellen bereits die geeignetsten Flächen dar, welche auch aus landschaftsplanerischer Sicht als vertretbar eingestuft werden. Dabei wurden bereits bestehende Restriktionen bei der Auswahl berücksichtigt. Zur besseren Nachvollziehbar werden alle potentiellen Standorte, welche nicht im FNP-Vorentwurf dargestellt sind, in der Begründung mit einer Bewertung versehen aufgeführt.
Die Steckbriefe werden um Aussagen zur Bodenwertigkeit ergänzt.

d) Gemäß der in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft und Wald zu Siedlungszwecken ist zu begründen.
Hierbei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Dieses Begründungsgebot korreliert mit § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, welcher die Innenentwicklung als ein Ziel der Bauleitplanung aufführt.
Verlangt wird durch dieses ergänzende Ermittlungsgebot, dass die Gemeinde besonders prüft, wie es mit den noch vorhandenen Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich und damit mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung bei ihr steht.
Daher wird parallel zur Flächennutzungsplan-Entwurfsfassung eine entsprechende Untersuchung der in der Gemeinde Mühltal bestehenden Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Bestand durchgeführt, deren Ergebnis dann im FNP-Entwurf berücksichtigt wird.
Zusätzlich sollen die Grundstückseigentümer von nicht bebauten Grundstücken von der Gemeinde angeschrieben und verkaufswillige Eigentümer in eine Interessenliste aufgenommen werden, um diese z.B. über die Website der Gemeinde aktiv vermitteln zu können.
Generell sind der Gemeinde jedoch einer Aktivierung bislang unbebauter privater Grundstücke Grenzen gesetzt. Die Nutzung unbebauter Grundstücken über den Erlass eines Baugebotes (§ 176 BauGB) ist langwierig und mit einem hohen Aufwand (bis hin zum Enteignungsverfahren) verbunden.

e) Die Darstellung der Bauflächen im FNP berücksichtigt - neben den rechtskräftigen Bebauungsplänen - nur Flächen, welche voraussichtlich auch nach § 34 bebaubar sind. Die Darstellung wird im Rahmen der Entwurfsplanung im Detail nochmals überprüft.

f) Die Begründung (A.I.3) wird entsprechend korrigiert.

g) Die Begründung wird unter Berücksichtigung der zu ermittelnden innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend ergänzt.

h) Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet.
Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Darstellung sind neben dem Nachweis einer ausreichenden Windhöffigkeit in diesem Gebiet auch umfangreiche fachliche Untersuchungen zum Artenschutz, zur Flugsicherung (Ausschluss einer Störung der Flugsicherungsanlage in Pfungstadt) sowie zum Denkmalschutz (Burg Frankenstein als regionalbedeutsames Kulturdenkmal) erforderlich, welche den Umfang dieser Flächennutzungsplan-Fortschreibung

sprengen würden. Zudem würde sich das Planverfahren unnötig hinauszögern.
Es sollte jedoch geprüft werden, ob für das Thema Windenergie ein eigenständiger sachlicher (Teil-) Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden soll.

Beschluss

Die beabsichtigten Siedlungsflächen bis 2030 werden im weiteren Verfahrensverlauf mit dem RP konkreter abgestimmt und ggf. reduziert. Alle potentiellen Standorte, die nicht im FNP-Vorentwurf dargestellt sind, werden in der Begründung mit einer Bewertung versehen aufgeführt und die Steckbriefe der Entwicklungsflächen um Aussagen zur Bodenwertigkeit ergänzt. Eine Untersuchung zu Nachverdichtungsmöglichkeiten wird im Bestand durchgeführt und das Ergebnis im FNP-Entwurf berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt A.I.3 korrigiert. Auf die Darstellung einer „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ wird mit Hinweis auf die Beschlussfassung unter Punkt B.4.1.10 verzichtet.

B.14.2 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

Zu o.g. FNP nehme ich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Da bislang kein Landschaftsplan (LP) für die Gemeinde Mühltal vorlag, erfolgt die Erstellung des Landschaftsplanes in vorliegendem Fall gemäß § 6 HAGBNatSchG als Bestandteil des Flächennutzungsplans

a) ➔***Für die vorgelegte Entwurfsfassung „FNP Teil B LP mit integriertem Umweltbericht“ sowie dazugehöriger Karten zu Biotop- und Nutzungstypen, halte ich insbesondere noch eine vertiefende unabgewogene Entwicklungskonzeption aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege für sinnvoll und erforderlich. Die Entwicklungskonzeption mit Biotopverbundplanung sollte auch in einem Kartenteil dargestellt werden. Die in den Bestandskarten „Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellten Siedlungserweiterungsflächen sind aus diesen Karten zu streichen. Die Bewertung von geplanten Siedlungserweiterungsflächen oder anderer Planungen mit Eingriffswirkung ist in einem querschnittsorientierten Teil -sinnvollerweise im Umweltbericht zum FNP- vorzunehmen und dann im eigentlichen Planteil zum FNP darzustellen.***

b) ➔***In der Begründung zum FNP ist unter Punkt VI.4 „Windenergie“ dargelegt, dass die Gemeinde Mühltal sich die Option eines Standortes für Windräder sichern möchte und daher im FNP-Entwurf ein „Vorranggebiet für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung“ im Bereich Weißer Berg im südwestlichsten Bereich des Gemeindegebietes als Planung darstellt. Da bislang keine vertiefenden Untersuchungen, insbesondere artenschutzrechtliche Prüfung mit besonderer Berücksichtigung von durch Windkraftanlagen gefährdeten Arten sowie einer Bewertung auf das Landschaftsbild vorliegt, ist eine Beurteilung dieser Planung nicht möglich. Da auch die entsprechende Abwägungsgrundlage für eine solche Plandarstellung fehlt empfehle ich die Darstellung „Vorranggebiet für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung“ zu streichen.***

c) ➔***Eine abschließende Stellungnahme zu den in o.g. im FNP dargestellten Zuwachsflächen, ist zu der vorliegenden Entwurfsfassung noch nicht möglich. Die Gründe hierfür sind insbesondere, dass noch keine Erhebungen und Bewertungen den Artenschutz betreffend vorgenommen wurden. Die Aussagen zum Artenschutz sind so zu konkretisieren, dass ersichtlich wird ob bei der beabsichtigten Vorhabensverwirklichung die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG relevant werden, wie Konflikte mit dem Artenschutz vermieden oder auf der nächsten Planungsebene bewältigt werden können.***
Ich empfehle auch bzgl. vorhandener Artendaten eine Anfrage bei Hessen-Forst FENA. Es ist so zu prüfen ob vorhandene und für das Gemeindegebiet sowie die Planungsebene verwendbare Daten von der FENA zur Verfügung gestellt werden können.
In den Einzelbewertungen im Umweltbericht wird zwar auf evtl. Wertigkeiten für die Fauna hingewiesen aber im Weiteren dargelegt, dass keine faunistischen Daten vorliegen. Auf die jeweilige Untersuchungsrelevanz im Bezug zu den jeweils vorhandenen Lebensräumen wird hingewiesen.
Da in den bislang erarbeiteten Bewertungen im Umweltbericht, aufgrund der Biotoptypenerfassung und daraus abgeleiteter Bedeutung für den Artenschutz bereits problematische Flächenausweisungen zu erkennen sind, benenne ich im Folgenden die Flächen, für die vertiefende Untersuchungen erforderlich sind oder deren Darstellung im FNP zurückgenommen werden sollte:

d) ➔***Ortsteil Nieder-Beerbach,***

Die Fläche NBE 2 überschneidet sich gemäß „Vorentwurf Umweltbericht“ mit einem gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG geschützten Streuobstbestand, weiter wird eine hohe Bedeutung für den Naturschutz aufgrund der Lage im Auebereich festgestellt. Als besonders untersuchungsrelevant werde aufgrund der alten Obstbäume höhlenbewohnende Tierarten bzw. wegen der Lage in der Aue der Ameisenbläuling benannt.

Das artenschutzrechtliche Potential ist somit als hoch einzuschätzen. Für eine abschließende Stellungnahme halte ich es für erforderlich, dass im weiteren Verfahren die Eingriffsnotwendigkeit in den Streuostbestand sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen dargelegt werden. Die Aussagen zum Artenschutz sind so zu konkretisieren, dass ersichtlich wird ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG relevant werden.

Die Flächen NBE 4.1 und 4.2, bei denen es sich teilweise um strukturreiche Gärten im Außenbereich handelt, überschneiden sich mit Obstbaumbeständen und grenzen teilweise an den Waldrand an. Als untersuchungsrelevant werden hier wegen alter Obstbäume Höhlen und Waldrand bewohnende Tierarten sowie Reptilien benannt.
Die Fläche NBE 5 stellt sich gemäß Umweltbericht als vegetationsarmer Reitplatz und teilversiegelte Parkplatzfläche zwischen gehölzbegleitetem Bachlauf und Wald dar. Neben der Lage im Auebereich werden als untersuchungsrelevant die Arten des Waldes sowie evtl. Reptilien benannt.

e) ➔*Ortsteil Nieder-Ramstadt,*

Die Fläche NRA 9.2 liegt in der Modauaue und stellt sich als extensives Grünland mit einigen Obstbäumen dar. Als untersuchungsrelevant werden wegen der Lage in der Aue der Ameisenbläuling und in gehölzreichen Abschnitten höhlenbewohnende Arten genannt. Weiter ist bei dieser Fläche auch das Entwicklungspotential für einen naturnahen Auenabschnitt in die Bewertung ein zu stellen. Die Fläche NRA 11 ist im wesentlichen Ackerland mit einer schmalen Wiese/Wiesenbrache mit Obstbäumen. Untersuchungsrelevant sind hier Offenlandarten und ggf. Höhlenbewohner im Bereich der Obstbäume.

f) ➔ Ortsteil Traisa,
Die Fläche TRA 4 stellt sich als Ackerfläche sowie Wiesenstreifen mit Obstbäumen dar. Die Fläche hat Bedeutung für die Biotopvernetzung, da sie eine verbliebene Verbindung zwischen Wald und Offenland darstellt. Bei der Bewertung des Artenschutzes ist insbesondere die durch eine Bebauung hervorgerufene Zerschneidung zwischen den o.g. Biotoptypen zu berücksichtigen.
Die Fläche TRA 6 wird gemäß Umweltbericht als Pferdeweide genutzt, hat durch alte Obstbäume eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz. Bei der Prüfung des Artenschutzes, ist insbesondere die Verträglichkeit mit der geplanten Darstellung /Nutzung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Pferdehaltung zu bewerten.

g) ➔Ortsteil Trautheim,
Die Fläche TRH 2 stellt sich als Wiesenbrache im Auenzusammenhang dar. Untersuchungsrelevant sind daher nach Umweltbericht Arten der Wiesen im Auebereich, insbesondere Ameisenbläuling sowie ggf. gehölzgebundene Arten.

h) ➔Ortsteil Waschenbach,
Die Fläche WAB 4 besteht aus Wiese und Streuostwiese im Übergang zum Wald, so dass von einer hohen Bedeutung für den Artenschutz auszugehen ist. Untersuchungsrelevant sind daher Arten dieses Biotopkomplexes mit seinen Übergangsbereichen. Im Umweltbericht wird ergänzend auf die Untersuchungsrelevanz der Wanderbeziehung von Amphibien zwischen Bachaue im Südwesten und Teich im Nordosten hingewiesen. Es ist darzulegen, ob Konflikte mit dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG auf der Bebauungsplan- und Zulassungsebene gelöst werden können. Weiter ist zu dokumentieren, dass es in den nachgelagerten Bebauungsplan- und Zulassungsverfahren nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann bzw. -wie bereits eingangs aufgeführt- diese ggf. überwunden werden können.

Fachliche Beurteilung:

a) Die landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption wird im Zuge der Entwurfsplanung erstellt.
Die Umgrenzung der Siedlungsentwicklungsflächen in der Bestandskarte des Landschaftsplans soll bestehen bleiben, da hierdurch potentielle Konfliktbereiche besser erkennbar sind.
Die querschnittsorientierte (städtebauliche und landschaftsplanerische) Bewertung der Entwicklungsflächen wird im zu erstellenden Umweltbericht vorgenommen.

b) Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet (siehe oben).

c) Für die einzelnen Entwicklungsflächen wird eine artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen.

d–h) Die Hinweise werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Entwicklungsflächen berücksichtigt.

Parallel zur Flächennutzungsplan-Entwurfsfassung wird eine Untersuchung der in der Gemeinde Mühltal bestehenden Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Bestand durchgeführt, deren Ergebnis dann im FNP-Entwurf berücksichtigt wird.
Zusätzlich sollen die Grundstückseigentümer von nicht bebauten Grundstücken von der

Gemeinde angeschrieben und verkaufswillige Eigentümer in eine Interessenliste aufgenommen werden, um diese z.B. über die Website der Gemeinde aktiv vermitteln zu können.

Beschluss

Im Zuge der Entwurfsplanung wird eine landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption erstellt. Die Umgrenzung der Siedlungsentwicklungsflächen verbleiben zur besseren Erkennbarkeit potentieller Konfliktbereiche in der Bestandskarte des Landschaftsplans. Eine querschnittsorientierte Bewertung der Entwicklungsflächen wird im zu erstellenden Umweltbericht vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung unter B.14.1 verwiesen

B.14.3 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

Aus Sicht der von mir zu wahrenden Belange Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

- ***In dem vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühltal ist ein Zuwachs an Wohnsiedlungsflächen und gewerblichen Bauflächen zu verzeichnen, bei den Wohnbauflächen auf 13,70 ha und den gewerblichen Bauflächen auf 17,03 ha. Bei den gewerblichen Bauflächen wurden bis dato schon 15,92 ha realisiert.***
- ***Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt. Im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen" (LFS) werden die landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde überwiegend in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a und 1b aufgeführt.***
- ***Zwecks Schonung landwirtschaftlicher Flächen sollten vor Ausweisung neuer Wohngebiete zunächst die im Stadtgebiet vorhandenen Alternativen in Form eines Leerstandkatasters und der Ausnutzung der bestehenden Bauflächen geprüft werden.***

Hinweis:
Eventuelle notwendige Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht weitere landwirtschaftliche Fläche der Landwirtschaft entziehen, der Ausgleich sollte nach Möglichkeit ohne Beanspruchung weiterer landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Diese Rücksichtnahme auf die agrarstrukturellen Belange ist im Textteil des Flächennutzungsplanes zu dokumentieren. Es werden Maßnahmen begrüßt, die in/an Gewässern oder im Wald stattfinden. Bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland sind die Bewirtschaftung und die Verwertungsmöglichkeit des neuen Grünlands vorab abzustimmen.
Abschließend möchte ich noch auf die Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Amt für den ländlichen Raum verweisen, die auch mit der „Landwirtschaft" vor Ort abgestimmt wird.

Fachliche Beurteilung:
Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt.

Die Festsetzung spezifischer Ausgleichsmaßnahmen findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt. Im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan werden hierzu geeignete (Such-)Räume dargestellt.

Beschluss

Der Hinweis bezüglich Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt. Im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan werden geeignete (Such-)Räume dargestellt, wobei die Festsetzung spezifischer Ausgleichsmaßnahmen allerdings erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stattfinden wird.

B.14.4 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

Von Seiten der oberen Forstbehörde werden folgende Hinweise zum vorgelegten Flächennutzungsplan gegeben:

Gliederungspunkt VI 4 und VIII 2.8 Windenergie
Die Kommune plant im Bereich „Weißer Berg" innerhalb von Waldflächen eine Fläche zur Nutzung von Windenergie darzustellen. Hiergeben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass hieraus keine forstrechtliche Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Waldrodungen abgeleitet werden kann. Diese konkrete Entscheidung wird als unselbständige Entscheidung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens getroffen.

Gliederungspunkt VII 9 Flächen für Landwirtschaft und Wald
Im Plan wird ausgesagt „Die Flächen für Wald umfassen die im Forsteinrichtungswerk als Wald dargestellten Flächen."

Diese Aussage ist zu überprüfen, da die in privater Hand befindlichen Waldflächen, zumindest im Kleinprivatwald, i. d. R. ohne Betriebswerk bewirtschaftet werden. Um sicherzustellen, dass die im FNP dargestellten Waldbereiche mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, wird eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde empfohlen.

Gliederungspunkt VIII 2.2.2 NBE 4.1 und NBE 5
Die Entwicklungsflächen NBE 4.1 (Kleingärten) und NBE 5 (Reitanlage) liegen innerhalb des oder direkt am Wald und sind teilweise als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesen. Dort ist sicherzustellen, dass, sollten für die Planung Waldflächen in Anspruch genommen werden, die waldrechtlich erforderlichen Genehmigungen (§12 Hessisches Waldgesetz) vorgreiflich beantragt werden.

Fachliche Beurteilung:
Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet (siehe oben).

Die im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan dargestellten Waldflächen wurden mit HessenForst abgestimmt. Das Forstamt Darmstadt hat in seiner Stellungnahme vom 29.06.2015 keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der Walddarstellungen vorgebracht.

Die besagten Flächen / Nutzungen sind bereits vorhanden (Darstellung des Bestandes). Es werden hier keine Waldflächen zusätzlich in Anspruch genommen.

Beschluss

Auf eine Darstellung einer „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wurde bereits bei der Behandlung vorhergehender Stellungnahmen verzichtet.

Die im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan dargestellten Waldflächen wurden mit HessenForst abgestimmt. Das Forstamt Darmstadt hat in einer Stellungnahme vom 29.06.2015 keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der Walddarstellungen vorgebracht.

Die besagten Flächen bzw. Nutzungen im Ortsteil Nieder-Beerbach stellen den bereits vorhandenen Bestand dar. Es werden hier keine Waldflächen zusätzlich in Anspruch genommen.

B.14.5 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

Zu dem o.a. Flächennutzungsplan nehme ich aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer (Renaturierung)
Die im hessischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und - Maßnahmenprogramm 2015 - 2021(Entwurf) enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Modau, Beerbach und Waschenbach im Bereich der Gemeinde Mühltal sollten in den Flächennutzungsplan übernommen und in den Plänen entsprechend dargestellt und gekennzeichnet werden, da sie für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich sind (§ 54 Abs. 2 HWG).
In diesem Zusammenhang sollte auch auf die vom Wasserverband Modaugebiet beauftragte Gewässerentwicklungsplanung „Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie - Umsetzungsplanung im Einzugsgebiet der Modau, Büro für Gewässerökologie, T. Bobbe, Dr. O. Kraft, Mai 2012“ hingewiesen werden, deren Maßnahmenbereiche („Kernareale“) in das WRRL-Maßnahmenprogramm 2015-2021 (Entwurf) aufgenommen worden sind.
Ich weise darauf hin, dass im Bereich der Gemeinde Mühltal neben Maßnahmen an der Modau und am Beerbach nun auch Maßnahmen am Waschenbach in das WRRL- Maßnahmenprogramm 2015 - 2021 (Entwurf) aufgenommen worden sind, da der Waschenbach im unteren Bereich ein für das Modaugebiet relevantes Laich- und Aufwuchshabitat für die Zielfischarten der WRRL darstellt.

Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)
Von der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind Wasserschutzgebiete betroffen, im Einzelnen: Die Flächenreserve FRA 4 und die Zuwachsfläche FRA 5 - beides Wohnbaufläche - befinden sich in den Zonen III der festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen „Quellen Nieder-Beerbach“ und „Merzequelle“ der Gemeinde Mühltal. Die Verordnung vom 20. Juli 977 (StAnz. 34/1977 S. 1732) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1994 (StAnz. 42/1994 S. 2987) sowie die Verordnung vom 10. April 1974 (StAnz. 20/1974 S. 949) sind zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.

Die Gebiete NBE 4.1 (teilweise) und NBE 4.2 - beides „Grünflächen – Kleingärten“ - sowie das Gebiet NBE 5 „Grünflächen – Reitanlage“ liegen in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Was-

sergewinnungsanlagen „Brunnen I und II“ der Gemeinde Mühltal. Die Verordnung vom 20. April 1989 (StAnz. 21/1989 S. 1173) ist zu beachten. Die Gebiete stellen baulichen Bestand dar. Gegen das Neuanlegen von Kleingartenanlagen in der Zone III des Wasserschutzgebietes bestehen aufgrund der hohen Nitratwerte in einigen Gewinnungsanlagen in der Gemeinde Mühltal Bedenken. Grundsätzlich sollten in der Zone III eines Wasserschutzgebietes keine Kleingartenanlagen angelegt werden, neuere Verordnungen enthalten in der Regel ein entsprechendes Verbot. Die gewerbliche Baufläche NRA 15 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Alter Graben“ der Gemeindewerke Mühltal. Die Verordnung vom 20. März 2013 (StAnz. 19/2013 S. 614) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.

Auf den Plan-Nr. ve_Nord_5000 und ve_Mitte_5000 ist die nordwestliche Grenze der Zone III des Wasserschutzgebietes, die das Gebiet NRA 15 schneidet, nicht vorhanden. Ich bitte dies zu korrigieren.

Alle Wohnbauflächen im Ortsteil Waschenbach liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Waschenbach der Gemeinde Mühltal. Die Verordnung vom 27. Februar 1980 (StAnz. 13/1980 S. 591) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.

Die Fläche WAB 6 liegt in der Zone II des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Waschenbach. Aktuell steht die Wasserschutzgebietsverordnung vom 27. Februar 1980 (StAnz. 13/1980 S. 591) der gewerblichen Baufläche entgegen. Die Änderung der Zone II des Wasserschutzgebietes wurde von der Gemeinde Mühltal beantragt. Dieser Änderung stehen aus fachlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Eine Entscheidung kann ich dem Verfahren nicht vorwegnehmen. Da Voraussetzung für die wasserrechtliche Zulässigkeit der gewerblichen Baufläche WAB 6 die Änderung der Zone II des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Waschenbach ist, bleibt der Abschluss des Verfahrens abzuwarten.

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen. Der Bestand sowie Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind in den Unterlagen dargestellt.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
Aufgrund der vorgelegten Unterlagen muss zum jetzigen Zeitpunkt die Erschließung aus abwassertechnischer Sicht als nicht gesichert angesehen werden. In den Erläuterungen zu der Bauleitplanung sind keinerlei Aussagen über die zukünftige Abwasserentsorgung eventueller Erweiterungsgebiete gemacht worden.

<u>Fachliche Beurteilung:</u>
Oberflächengewässer:
Die Ziele und Maßnahmen der WRRL für den Bereich der Gemeinde Mühltal werden in die Begründung aufgenommen und - sofern maßstabstechnisch sinnvoll - nachrichtlich im FNP/LP dargestellt.

Grundwasser:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem Wasserschutzgebiet widerspricht nicht zwangsläufig der Ausweisung einer Siedlungsentwicklungsfläche. Die Schutzgebietsverordnungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

In den Gebieten NBE 4.1 und NBE 4.2 bestehen die Nutzungen bereits, es sind keine Erweiterungen geplant.
Die Darstellung im Bereich NRA 15 wird korrigiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zone II des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Waschenbach wurde zwischenzeitlich geändert. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung REA-Systeme GmbH“ ist seit dem 27.02.2016 rechtskräftig.
Die Stellungnahme zur ausreichenden textlichen Würdigung des Umweltmerkmal „Grundwasser“ wird zur Kenntnis genommen.

Abwasser:
Die Begründung wird um Aussagen zur gesicherten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen ergänzt.

Beschluss

Die Ziele und Maßnahmen der WRRL für den Bereich der Gemeinde Mühltal werden in die Begründung aufgenommen und - sofern maßstabstechnisch sinnvoll - nachrichtlich im FNP/LP dargestellt.

In den Gebieten NBE 4.1 und NBE 4.2 bestehen die Nutzungen bereits, es sind keine Erweiterungen geplant.

Die Begründung wird um Aussagen zur gesicherten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen ergänzt.

Die Darstellung im Bereich NRA 15 wird korrigiert.

Die zum Themenbereich „Grundwasser“ ansonsten vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem Wasserschutzgebiet widerspricht nicht zwangsläufig der Ausweisung einer Siedlungsentwicklungsfläche. Die Schutzgebietsverordnungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Die Zone II des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Waschenbach wurde zwischenzeitlich geändert und die dortige 13. Flächennutzplanänderung sowie der parallel betriebene vorhabenbezogene Bebauungsplan sind ebenfalls bereits wirksam bzw. rechtskräftig.

B.14.6 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

Bodenschutz
Nachsorgender Bodenschutz:
Der vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst das komplette Gemeindegebiet Mühltal. Insofern ergeben sich im Rahmen einer Abfrage aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie 97 Altstandorte und Altablagerungen. Die Altablagerungen im Gemeindegebiet sind in der Plandarstellung mit integriertem Landschaftsplan vollständig aufgezeigt. Auf vorhandene Altstandorte wird im Rahmen der Aufstellung der einzelnen Bebauungspläne einzugehen sein.

Vorsorgender Bodenschutz:
Vorrangiges Ziel in der vorbereitenden Bauleitplanung muss die Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Schutz von Böden mit hohem und sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sein. Hinsichtlich der vorliegenden Planung weise ich auf vier Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Bodenfunktionsbewertung gemäß „Bodenviewer“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (http://bodenviewer.hessen.de) hin:
- NRA 3: sehr hohe Bodenfunktionsbewertung
- NRA 13: hohe Bodenfunktionsbewertung
- NRA 17: hohe Bodenfunktionsbewertung
- NBE 2: hohe Bodenfunktionsbewertung
Ich empfehle, diese Flächen mit dem Hintergrund der Bodenfunktionsbewertung noch einmal in Betracht zu ziehen.
Grundsätzlich sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz). Im § 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes werden zusätzlich als Ziel der Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur genannt.
Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in den Planunterlagen lediglich Aussagen zum Bodenbestand und Böden in Bezug auf Erosion einer Bewertung unterzogen.

In Anlehnung an Anlage 1 BauGB gliedert sich die Behandlung des Schutzguts Boden in folgende Punkte, auf welche im Umweltbericht im Rahmen der Bauleitplanung einzugehen ist:
1. ***Bodenziele***
   Beschreibung der Ziele und Bodenschutzklausel im Umweltbericht
2. ***Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen***
3. ***Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen (z. B. auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers (http://bodenviewer.hessen.de)***
4. ***Vorbelastungen Boden***
   Prüfung des Planbereiches auf bekannte Bodenverunreinigungen (nachsorgender Bodenschutz)
5. ***Zusammenfassende Bewertung Boden***
   Darlegung der Schlussfolgerung aus Bestandsaufnahme und Vorbelastungen
6. ***Boden und Erheblichkeit des Eingriffes***
   Ableitung der Erheblichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung
7. ***Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung***
   Entspricht i.d.R. dem Ist-Zustand
8. ***Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung***
   Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung
   Erarbeitung einer Bilanzierung
   Ableitung des Kompensationsbedarfs
9. ***Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes***
   Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
   Vorrangige Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad
10. ***Bodenausgleichsmaßnahmen***
11. ***Planungsalternativen Boden***
    Darstellung von Planungsalternativen

12.Monitoring Boden
Darstellung der Wirksamkeit der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen
13.Allgemeine Zusammenfassung Boden

Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen". Diese Arbeitshilfe ist nebst kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar: http://www.hlug.de/start/boden/planung.html

Fachliche Beurteilung:
Die Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes werden die Entwicklungsflächen um eine Bewertung des Schutzgutes Bodens ergänzt.

Die Behandlung des Schutzgutes Boden wird gemäß der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" in einem angemessenen Detaillierungsgrad im FNP-Entwurf ergänzt.

Beschluss

Die Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes werden die Entwicklungsflächen um eine Bewertung des Schutzgutes Bodens ergänzt.
Die Behandlung des Schutzgutes Boden wird gemäß der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" in einem angemessenen Detaillierungsgrad im FNP-Entwurf ergänzt.

B.14.7 *Weiterer Inhalt der Stellungnahme:*

Bergaufsicht:

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:
Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLUG;
Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;
Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Diese befinden sich lt. RPS/RegFNP 2010 und KRS 25 im Bereich der beiden Steinbrüche Nieder-Beerbach und Waschenbach und sind zum Teil bereits im FNP-Entwurf eingetragen. Bezüglich aktuellerer und genauerer Informationen sollte, falls noch nicht geschehen, das HLUG kontaktiert werden.

Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Teile der Gemarkungen Nieder-Beerbach, Frankenhausen und Waschenbach werden von dem Bergwerkseigentum „Angelika" (B 08911) überdeckt. Der zugehörige gleichnamige Betrieb (Betr.-Nr. 403010) befindet sich innerhalb der Betriebsplangrenzen des Steinbruchs Nieder-Beerbach, der aber, ebenso wie der Steinbruch Waschenbach, nicht dem Bergrecht unterliegt. Eine besondere Darstellung im FNP ist nicht notwendig; jedoch sollte die nichtzutreffende Feststellung aus Kap. VII.11 der Begründung, dass Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, nicht vorhanden sind, umformuliert werden.
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Von den Aktivitäten des Betriebes „Angelika" (siehe oben) abgesehen, hat in der Gemeinde Mühltal meinen Unterlagen zufolge bisher keine dem Bergrecht unterliegende Rohstoffgewinnung stattgefunden.

Weitere Anmerkungen:
Kap. IV.2 der Begründung ist nur rudimentär. Es ist nicht ersichtlich, was zu Abbauflächen und Lagerstätten ausgesagt werden soll.
Wie bereits erwähnt, unterliegen die beiden Steinbrüche nicht dem Bergrecht; sie können demnach nicht, wie es in Kap. VII.2.7 der Begründung heißt, von der „Bergbaubehörde" genehmigt worden sein. Es sollte

daher entweder allgemein von einer Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde o.Ä. gesprochen oder explizit die zuständige Behörde genannt werden.
In der Biotop- und Nutzungstypenkarte des Landschaftspflegerischen Fachplans stimmen die Signatur für „Steinbruch“ und die tatsächliche Darstellung der Steinbruchflächen in der Karte nicht überein – eine Anpassung ist erforderlich.

Fachliche Beurteilung:
Bei den Hinweise zu a) Rohstoffsicherung, b) bestehende Betriebe und c) Altbergbau werden diese zunächst zur Kenntnis genommen und es wird zu a) darauf hingewiesen, dass das HLUG beteiligt wurde und eine Stellungnahme vorliegt (30.06.2015) und dass zu b) die Begründung entsprechend korrigiert wird.
Hinsichtlich der weiteren Anmerkungen wird die Begründung redaktionell ergänzt und die Signatur korrigiert.

Beschluss

Es wird bezüglich der Rohstoffsicherung darauf verwiesen, dass eine Stellungnahme der HLUG vorliegt (30.06.2015) und dass zu den Punkten „bestehende Betriebe“ und zu den weiteren Anmerkungen die Darstellung des FNP entsprechend korrigiert bzw. die Begründung redaktionell ergänzt oder berichtigt wird.
Die sonstigen Hinweise werden im Übrigen zur Kenntnis genommen.

B.14.8 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

Aus Sicht des Fachdezernats Immissionsschutz werden keine Bedenken und Anmerkungen gegen den Flächennutzungsplan vorgebracht.

Fachliche Beurteilung:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anmerkungen vorgebracht werden.

B.14.9 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn S…..,, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Fachliche Beurteilung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Von einer direkten Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes wird abgesehen, da dies auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sinnvoll ist.

B.14.10 ***Weiterer Inhalt der Stellungnahme:***

Planungsrechtliche Hinweise:
- ***Die verschiedenen Planteile müssen nummeriert sein, so dass aus der Nummerierung die Gesamtanzahl erkennbar ist, d.h.: 1 von 3; 2 von 3 usw.***
- ***Das vorgesehene Feld für die Genehmigung durch mich, ist viel zu klein. Es spricht nichts dagegen bereits den ganzen Text, wie ich ihn verwende, auf zu drucken, wenn dann auch noch ausreichend Platz für das Aktenzeichen, das Datum, die Unterschrift und das Siegel vorhanden ist. Oder ein ausreichend großes Feld ganz leer zu lassen.***
- ***Bei den Gesetzesgrundlagen sollte die rechtskräftige Fassung genannt werden.***
- ***Bitte die neuesten verfügbaren statistischen Daten einarbeiten.***
- ***Es herrscht eine gewisse Begriffsverwirrung, die korrigiert werden sollte. Flächen im Regionalplan sind Ausweisungen/ausgewiesen; Flächen im Flächennutzungsplan sind Darstellungen/dargestellt; Flächen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan sind Festsetzungen/festgesetzt.“***

Fachliche Beurteilung:
Die Planteile werden entsprechend nummeriert, die Verfahrensleiste angepasst und die angegebenen Gesetzesgrundlagen wie folgt ergänzt: „In der zum Zeitpunkt des Feststellungsbe-

schlusses geltenden Fassung". Die Begründung wird bezüglich der statistischen Daten und der verwendeten Begriffe überprüft.

Beschluss

Die Stellungnahme wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und entsprechend im Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

B.15 <u>ZAW vom 28.05.2015, ohne Az.</u>:

<u>Inhalt:</u>
„Ihr o. g. Schreiben haben wir erhalten.
Es ist uns aus EDV-technischen Gründen nicht möglich den Inhalt der CD zu lesen.
Wir haben vor kurzem für eine Bauleitplanung in Seeheim-Jugenheim, die BG-Verkehr für das Fachwissen im Bereich Abfallentsorgung hinzugezogen. Hier die Information für Sie in Kopie, die wir von der BG-Verkehr, Herrn H. für die Gemeinde Seeheim-Jugenheim erhalten haben und sicher auch bei Ihnen Anwendung findet:

Als Unfallversicherer sind wir an einer sicheren Müllabfuhr interessiert. Bei der Planung von Straßen, die auch mit Abfallsammelfahrzeugen sicher zu befahren sind, sollen deshalb die folgenden Schriften berücksichtigt werden:
VDI 2160 Technische Regel Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken (behandelt das Thema "Behälterstandplätze", UVV Müllbeseitigung, BGR 238, RASt 2006 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
BG Verkehr, Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Regionalabteilung Prävention Wiesbadener Straße 70, 65197 Wiesbaden, S. H. bzw. Hr. K. Telefon: 0611 9413-196, Telefax: 0611 9413-121, Mobil: 0171 9726077,E-Mail: …….@bg-verkehr.de, Internet:www.bg-verkehr.de

Bezüglich der Feststellung der Altlastenrelevanz benötigen wir konkrete Grundstücksangaben, wie z. B. Flur- und Flurstücksnummer, um in der Altlastendatei recherchieren zu können.

Ansprechpartner ist bei uns im Haus für Altlasten: Hr. L. V….., Tel.: 06159 9160-121,
Mail: ……@zaw-online.de

Wir bedanken uns für Ihre Information und die Zusammenarbeit."

<u>Fachliche Beurteilung:</u>
Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden keine Straßen geplant, die vorgebrachten Hinweise sind somit nur für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) von Belang. Eine detaillierte Recherche zu den Altlasteneinträgen ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B.16 <u>Schreiben von Herrn Rudolf Boehm vom 30.06.2015, ohne Az., als Vertreter folgender Naturschutzverbände</u>
- **Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., Wettenberg**
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - Landesverband Hessen e.V., Frankfurt**
- **Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V. - Verteilerstelle Götz, Weilrod**
- **Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Echzell**
- **Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., Wetzlar**
- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden:**

<u>Inhalt:</u>
„Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.
Die Stellungnahme erfolgt im Namen des NABU-LV in Wetzlar und im Auftrag der im Kopf genannten Verbände.

Zu Artenschutz und Kartierung sind im Protokoll vom Scopingtermin die notwendigen Fragen und Anregungen angeführt. Sie gilt es, abzuarbeiten und nicht auf die lange Bank zu schieben.

Bitte tragen Sie den Teich im Mittelbachtal, Flur 2 und alle Kernflächen von Hessenforst in den FNP nach.

Wegen erheblicher und nicht kompensierbaren Funktionsverlusten (Vielfachfunktionen, z.B. Klima, Natur und Landschaft) sind FR2, NRA1 u. WAB1 nicht bebaubar.
Ist der 10 m Gewässerabstand überall, z.B. NRA17, eingehalten? An der Modau, Wackerfabrik, könnten Anstrengungen zur Wasserkraftgewinnung unternommen werden.

Sehen Sie für das Gewerbegebiet „Auf Ruckelshausen" noch gute Vermarktungs-Chancen, sollte man hier nicht wieder Fläche zurücknehmen? Das aus unserer Sicht überdimensionierte Kreuzungsbauwerk

an der B426 ist typisch für diese Politik der Angebotsplanung, für uns mit erschreckendem Ergebnis. Wir sehen dies bei Wohn- und Gewerbeflächen immer sehr kritisch, es sollte bei Bedarfsplanungen bleiben. Spekulation, vielleicht ein willkommenes aber nicht wirkliches Argument, da Ihre Planungen Grundlage für Folgeplanungen bei anderen Behörden und Körperschaften sind. Verdichtung taucht nur in Waschenbach auf, das soll doch heute 1. Wahl sein. Unsere Meinung: Sehr, sehr dünn!

WKA - (die pinke Linie um die WKA-Fläche bitte in die Legende aufnehmen), der größte Zuwachs.
Bei WKA sind 2 Themenbereiche zu bearbeiten: Ist die Windhöffigkeit so groß, dass ein wirtschaftlicher Betrieb mit den unausweichlichen Abschaltzeiten möglich ist? Naturverträglichkeit hat den gleichen Stellenwert. Es liegt eine Abschätzung für Vögel und Fledermäuse vor. Gesamtergebnis: die Fläche wurde nicht in den Regionalplan aufgenommen.
Wenn Mühltal die Fläche in den Regionalplan eingestellt haben möchte, müsste das von der Gemeinde begründet werden. Dem müssten vertiefende Untersuchungen vorausgehen, dazu liegt aber nichts vor. Von daher sehen wir keine Basis, die Fläche in den FNP aufzunehmen.

Die Naturschutzverbände werden am eigentlichen Genehmigungsverfahren für WKA nicht beteiligt, deshalb können wir nur hier unsere Punkte benennen, die wir berücksichtigt sehen wollen:
Der Regionalplan mit seinen ausgewiesenen Flächen für WKA ist mit den Zielen der hessischen Landesregierung zu erneuerbaren Energien kompatibel, dazu ist diese Fläche in Mühltal nicht notwendig. (Wieder der Konflikt: Bedarfs- und Angebotsplanung. Siehe auch Drucksache 19/1153 v. 03.02.2015 aus dem Hess. Landtag)

Zur Effizienz der WK auf der Fläche könnte das nördliche Windrad in Balkhausen herangezogen werden. Da stellt sich nur die Frage, fällt das unter das Betriebsgeheimnis? Es gibt auch Stimmen, die WKA im Binnenland generell für einen Irrweg halten.

Windräder im Wald sind nicht so konfliktfrei, wie die Windenergie-Lobby gern hätte. Die Studie von Herrn Dr. Richarz: Energiewende und Naturschutz Windenergie im Wald Statusreport und Empfehlungen, Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg fördert dazu ziemlich ernüchternde Zahlen über den Schaden an Vögeln und Fledermäusen zutage. Fledermäuse bekommen in der Regel nur ein Junges/Jahr. Wie soll die Natur das je ausgleichen? Zuwanderung? Bei uns sind Fledermäuse seit ca. 50 Mio. Jahren nachgewiesen, Welterbe Grube Messel. Was machen wir hier? (www.deutschewildtierstiftung.de unter SCHÜTZEN und -Windenergie im Wald-). Dr. Richarz war viele Jahre Leiter der Vogelschutzwarte Frankfurt. 86% der Vorrangflächen für WKA in Hessen liegen schon im Wald. Ist das noch Wald zu nennen?

Zwei Zugvogelrouten (Ost-West- und Nord-Süd-Richtung) treffen sich über der beabsichtigten WKA-Fläche am Langenberg und biegen an der Bergstraße nach Süd-West ab.Aus unserer Sicht ein K.o.-Kriterium.
Am Langenberg sind die meisten heimischen Spechtarten häufig. Das deutet auf ein gutes Quartierangebot (Spechtlöcher) für Fledermäuse hin. Waldohreule, Waldkauz, Uhu, Raufußkauz (nicht in jedem Jahr) und der Kolkrabe sind hier anzutreffen. Bussard, Rotmilan, in der Zugzeit auch der Schwarzmilan, nutzen den Aufwind am Langenberg. Habicht, Sperber, Baumfalke und Turmfalke jagen hier. In diesem Frühjahr wurde in Bickenbach ein Seeadler auf dem Zug fotografiert.
Ketten von Kranichen überfliegen das WKA-Gebiet. Wir möchten, dass sie alle gesund in ihren Brut- und Überwinterungsgebieten ankommen und noch lange erhalten bleiben.

Auf den Zugvogelrouten fliegen z.B. auch größere Trupps von Großen Abendseglern, einer Fledermausart, die besonders an WKA gefährdet ist, da sie sehr hoch fliegt. Etliche weitere Fledermausarten ziehen hier im Sommer ihre Jungen groß. Welche Arten?
Bei Fledermäusen bedarf es keiner direkten Kollision mit den Flügeln des Windrades, es genügt, wenn sie in die sogenannte Wirbelschleppe (Flughafen Frankfurt, abdeckte Dächer) geraten. Dabei erleiden sie einen Lungenriss und sterben. Wie sollen sie Wirbelschleppen mit ihrem Ultraschall auch orten können? Das hat die Evolution in der Kürze der Zeit noch nicht geschafft.

Hessenforst weist an der WKA-Fläche 2 Kernflächen im Wald aus, hier soll sich die Natur entwickeln können. Kernflächen genießen zwar noch keinen gesetzlichen Schutz, wir hoffen darauf. WKA würden sie in unserem Sinn zu weiten Teilen nutzlos machen. Natur kostet heute nur scheinbar nichts. Was Reparatur später kosten kann, wird bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aber überaus deutlich und sollte zu denken geben.

Wir möchten vor allem, dass kritische Argumente zur WK, hier u.a. die Vogelzugrouten, bei der Entscheidung zur WK-Fläche gewürdigt, dass die unausweichlichen Abschaltzeiten bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigt und Rückbaubürgschaften auch eingefordert werden."

<u>Fachliche Beurteilung:</u>
Das Protokoll zum Scopingtermin wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt (Mittelbachteich).

Für die Fläche FRA 2 liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, für die Fläche NRA 1 eine gültige Abrundungssatzung. Die Fläche WAB 1 ist aus landschaftsplanerischer Sicht unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen als vertretbar eingestuft worden.
Der Gewässerabstand ist unabhängig von der Darstellung im FNP grundsätzlich einzuhalten, die gesetzlichen Vorschriften hierzu gelten unmittelbar für jedes Vorhaben. Im Bereich geplanter Siedlungsentwicklungsflächen sind im FNP die Uferbereiche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB berücksichtigt.

Für das Gewerbegebiet existiert ein seit 09.08.2014 rechtskräftiger Bebauungsplan. Im FNP erfolgt daher lediglich eine Anpassung an der Darstellung. Die Gemeinde sieht hier weiterhin gute Entwicklungsmöglichkeiten. Die Fläche stellt die zentrale Gewerbeentwicklungsfläche für ganz Mühltal dar.
Parallel zur Flächennutzungsplan-Entwurfsfassung erfolgt eine Untersuchung der in der Gemeinde Mühltal bestehenden Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Bestand, deren Ergebnis dann im FNP-Entwurf berücksichtigt wird. Zusätzlich sollen die Grundstückseigentümer von nicht bebauten Grundstücken von der Gemeinde angeschrieben und verkaufswillige Eigentümer eine Interessenliste aufgenommen werden, um diese z.B. über die Website der Gemeinde aktiv vermitteln zu können. Generell sind der Gemeinde jedoch einer Aktivierung bislang unbebauter privater Grundstücke Grenzen gesetzt. Die Nutzung unbebauter Grundstücken über den Erlass eines Baugebotes (§ 176 BauGB) ist langwierig und mit einem hohen Aufwand (bis hin zum Enteignungsverfahren) verbunden.
Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet.

Beschluss

Die Stellungnahme wird gemäß der fachlichen Beurteilung behandelt und entsprechend im Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

B.17 Gemeindevorstand Seeheim-Jugenheim vom 11.06.2015, ohne Az.:

Inhalt:
„Unsere Gemeinde Seeheim-Jugenheim gibt zu o. g. Betreff folgende Stellungnahme ab:
In der Fortschreibung des FNP Mühltal stimmt das ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraftanlagen im südl. Teil, angrenzend zur Gemarkung Seeheim, nicht mit den Vorgaben zum Regionalplan Entwurf 2013 (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) überein. Nach dieser übergeordneten Planung sind für die Gemeinde Mühltal keine Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.“

Fachliche Beurteilung:
Es wird auf die vorausgegangenen Beurteilungen zur gleichen Thematik verwiesen.

Beschluss

Auf eine Darstellung der „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ im FNP wird verzichtet.

B.18 Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH vom 19.05.2015; ohne Az.
GASCADE Gastransport GmbH–Abt. GNT v. 22.06.2015; Az.: 99.99.99.000.2057.12
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 19.06.2015; Az.: IV-2 / By/Sch
Hessen Mobil vom 29.06.2015; Az.: 34-c-1_BE-7.2-Sc_15-4733
Hessisches Baumanagement –Süd vom 22.06.2015; Az.: B 1028—III/3-StaS
Industrie- und Handelskammer Darmstadt vom 15.07.2015; Az.: GB IV - RO
Level (3) Communications GmbH – Abt. Planauskunft v. 12.06.2015; ohne Az.
Westnetz GmbH - DRW-S-LK-TM v. 03.06.2015; Az.: DRW-S-LK/X/ld/100.666/Bo/Sk
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. vom 20.05.2015; ohne Az.
Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt vom 03.07.2015; Az.: HB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der beteiligten Stelle weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

C. Offenlegungsbeschluss

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Teil A: Städtebauliche Begründung und Teil B: Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht) einschließlich der in der Begründung genannten Anlagen, wird hiermit als Entwurf zur Durchführung der förmlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Februar 2015 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus den o.g. Beschlüssen zu den Gebieten NRA 11, WAB 4, WAB 1 und TRA 4 sowie der vorhergehenden Behandlung der Stellungnahmen unter den Punkten A.1 bis A.6 und B.1 bis B.18 ergeben. Die Begründung wird gebilligt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monates durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten. Alle im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Anregungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit fachlicher Beurteilung zur Beratung sowie abschließenden Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der nach Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsform zu veröffentlichen.

Der Gemeindevorstand wird außerdem beauftragt, die Bürger, welche Einwendungen zum Inhalt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Er wird zudem beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Einwendungen zum Inhalt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Anlage 1:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.05.2015 um Stellungnahme gebeten:

1. **Abwasserverband Modau, Mühltal**
2. **Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung, Dortmund**
3. **Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Fachbereich 22, Heppenheim**
4. **Bauhof der Gemeinde Mühltal**
5. **Bischöfliches Ordinariat Mainz**
6. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3, Bonn**
7. **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Nebenstelle Kaiserslautern**
8. **Bundesnetzagentur - Referat 226/Richtfunk, Berlin**
9. **Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA), Darmstadt**
10. **Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Natur-, Gewässer-, und Bodenschutz, Landschaftspflege (Bündelungsstelle), Darmstadt**
11. **Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Mitte, Frankfurt**
12. **Deutsche Flugsicherung DFS, Langen**
13. **Deutsche Post Real Estate Germany GmbH - Construction Management, Regionalbereich Frankfurt - Büro Karlsruhe**
14. **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Darmstadt**
15. **e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt**
16. **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – Kirchenverwaltung, Darmstadt**
17. **Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover**
18. **Fernleitungsbetriebs-gmbH, Idar-Oberstein**
19. **Fraport Frankfurt - Rechtsangelegenheiten u. Verträge, Frankfurt am Main**
20. **GASCADE Gastransport GmbH - Abteilung GNT, Kassel**
21. **Gemeindewerke Mühltal - Eigenbetrieb der Gemeinde Mühltal**
22. **Gewerbeverein Mühltal e. V., Mühltal**
23. **Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt**
24. **Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt**
25. **hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt**
26. **Hessen-Forst - Forstamt Darmstadt**
27. **Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau**
28. **Hessisches Baumanagement - Regionalniederlassung Süd, Darmstadt**
29. **Hessisches Immobilienmanagement - Niederlassung Darmstadt**
30. **Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Wiesbaden**
31. **Industrie- und Handelskammer Darmstadt**

32. **Kreishandwerkerschaft Darmstadt-Dieburg, Darmstadt**
33. **Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wiesbaden**
34. **Level (3) Communications GmbH - Abteilung Planauskunft, Frankfurt**
35. **PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen**
36. **Polizeipräsidium Südhessen - Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg, Darmstadt**
37. **Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt**
38. **Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Darmstadt**
39. **Regionalbauernverband Starkenburg e.V., Griesheim**
40. **Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel**
41. **Wasserverband Modaugebiet, Ober-Ramstadt**
42. **Westnetz GmbH - DRW-S-LK-TM, Dortmund**
43. **Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW), Messel**
44. **Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH) - c/o Dr. Jörg Weise, Wettenberg**
45. **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - Landesverband Hessen e.V., Frankfurt**
46. **Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e. V., Verteilerstelle Götz, Weilrod**
47. **Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Lorsch**
48. **Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Echzell**
49. **Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim**
50. **Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., Wetzlar**
51. **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden**
52. **Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden**
53. **Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal**
54. **Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**
55. **Magistrat der Stadt Darmstadt**
56. **Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt**

Anlage 2

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen bis zum 30.06.2015 bzw. im Rahmen einer gewährten Fristverlängerung eingegangen:

1. **Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Fachbereich 22, Heppenheim**
2. **Bundesnetzagentur - Referat 226/Richtfunk, Berlin**
3. **Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA), Darmstadt**
4. **Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Natur-, Gewässer-, und Bodenschutz, Landschaftspflege (Bündelungsstelle), Darmstadt**
5. **Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Mitte, Frankfurt**
6. **Deutsche Flugsicherung DFS, Langen**
7. **e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt**
8. **Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover**
9. **Fernleitungsbetriebs-gmbH, Idar-Oberstein**
10. **Fraport Frankfurt - Rechtsangelegenheiten u. Verträge, Frankfurt am Main**
11. **GASCADE Gastransport GmbH - Abteilung GNT, Kassel**
12. **Gemeindewerke Mühltal - Eigenbetrieb der Gemeinde Mühltal**
13. **Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt**
14. **Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt**
15. **Hessen-Forst - Forstamt Darmstadt**
16. **Hessisches Baumanagement - Regionalniederlassung Süd, Darmstadt**
17. **Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Wiesbaden**
18. **Industrie- und Handelskammer Darmstadt**
19. **Level (3) Communications GmbH - Abteilung Planauskunft, Frankfurt**
20. **PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen**
21. **Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Darmstadt**
22. **Westnetz GmbH - DRW-S-LK-TM, Dortmund**
23. **Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW), Messel**
24. **Schreiben von Herrn Rudolf Boehm, Alsbach-Hähnlein, als Vertreter folgender Naturschutzverbände:**
    - **Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., Wettenberg**
    - **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – LV. Hessen e.V., Frankfurt**
    - **Deutsche Gebirgs- und Wandervereine – LV. Hessen e.V. – Verteilerstelle Götz, Weilrod**
    - **Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Echzell**
    - **Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., Wetzlar**
    - **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden**
25. **Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Lorsch**
26. **Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

Abstimmungsergebnis:
23 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
8 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 3 **1. Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur „2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt**
2. Beschlussfassung über die „2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Drucks.: 2017/151

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.
Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Merker den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste fasst die Gemeindevertretung folgenden

B e s c h l u s s

1. **Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zur „2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ vom 10.04.2017 bis zum 15.05.2017 sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 09.04.2017 und einer Frist bis 15.05.2017 zur „2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt:**

1.1. Stellungnahmen von Privaten während der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine interessierten Bürger/-innen bei der Gemeindeverwaltung wegen einer Einsichtnahme vorstellig. Demzufolge wurden den Bediensteten der Gemeindeverwaltung keine Äußerungen zum Plan zu Protokoll gegeben. Es gingen zudem auch keine eigenverfassten schriftlichen Stellungnahmen bei der Verwaltung bis Ende der Frist der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung am 15.05.2017 ein.

Fachliche Beurteilung:
Es werden keine Anregungen oder Bedenken seitens der beteiligten Öffentlichkeit vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.

Beschluss

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung keine zu behandelnden Stellungnahmen vorgebracht wurden.

1.2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Alle Stellungnahmen sind fristgerecht eingegangen.

1.2.1. Schreiben vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt; Stellungnahme vom 08.05.2017; Aktenzeichen: 411-TÖB-41/5

1.2.1.1. Gewässer- und Bodenschutz

Inhalt:
Bei den geplanten Änderungen handelt es sich lediglich um Änderungen nach dem Baurecht (Maß der baulichen Nutzung, Einfriedung). Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht ist deshalb keine Stellungnahme erforderlich, die Festsetzungen des bestehenden BP haben weiterhin Bestand.

Fachliche Beurteilung:
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

1.2.1.2. Brand- und Katastrophenschutz

Inhalt:
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 3.200 Litern pro Minute bei einem Fließdruck von 2 Bar erforderlich.

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung –BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserversorgung ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Fachliche Beurteilung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die technische Erschließung wurde bereits erstellt und die übliche Löschwassermenge von 96 m³/ Stunde wird für mindestens 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Soweit für einzelne Bauvorhaben eine darüber hinausgehende Löschwassermenge erforderlich wird, ist diese objektbezogen vom Bauherrn zur Verfügung zu stellen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.1.3. Untere Naturschutzbehörde

Inhalt:
Mit der zweiten Änderungsplanung soll eine größere Gebäudehöhe im o.g. Gewerbegebiet ermöglicht werden. Bisher sind 10 m, zukünftig sollen 16 m Gebäudehöhe zulässig sein.
Eine separate Landschaftsbildbewertung wurde nicht erstellt, da damit argumentiert wurde, dass sich auch Gebäude mit einer Höhe von 16 m in die Wahrnehmung der vorhandenen Hangsituation eingliedern.
Aufgrund der Dimensionierung möglicher Baukörper (mindestens 3000 m² Grundfläche) und der örtlichen Situation halten wir eine Landschaftsbildbewertung (entwickelt vom RP Darmstadt oder ein gleichwertiges Verfahren) für erforderlich.

Fachliche Beurteilung:
Das in der Stellungnahme angeführte Verfahren zur Zusatzbewertung Landschaftsbild bestimmt als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichplanung eine Methode zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe. Die Anwendung dieses Verfahrens setzt voraus, dass ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vorliegt, die über die auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans zulässigen Eingriffe hinausgeht.
Da der rechtskräftige Bebauungsplan unter den gleichen Voraussetzungen (Entfernung von der Straße „Am alten Graben" von mindestens 50 m) bereits im hinteren Grundstücksteil Gebäude zulässt, die eine Höhe von 15 m bzw. bis zu 20 m erreichen, wird die Zulässigkeit von Gebäuden mit einer Höhe von 16 m in größerer Nähe zur Straße „Am alten Graben" gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans keine erhebliche Veränderung bewirken. Zugleich darf ein 16 m hohes Gebäude nur errichtet werden, wenn eine Dachbegrünung auf mindestens der Hälfte der Dachfläche erfolgt und somit aus größerer Entfernung diese Begrünung wahrgenommen wird. Unter diesen Voraussetzungen wird sich auch ein Gebäude mit einer Höhe von 16 m in die Wahrnehmung der vorhandenen Hangsituation eingliedern.

Beschluss

Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am textlichen Bebauungsplan.

1.2.2 Schreiben vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, III 31.2, Darmstadt; Stellungnahme vom 10.05.2017; Aktenzeichen: Az. III 31.2 – 61d 02/01-70

Inhalt:
Gegen die oben genannte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen" bestehen sowohl aus regionalplanerischer Sicht wie auch von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt keine Bedenken.

Es fällt jedoch auf, dass die den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschreibenden Flurstücke (s. Ziffer 2 der Begründung zum Bebauungsplan) gegenüber den im Bebauungsplan selbst und der 1. Änderung genannten Flurstücke differieren.

Fachliche Beurteilung:
Im Plangebiet werden zahlreiche Grundstücksverkäufe vorgenommen, so dass sich der Katasterstand häufig ändert und nur mit einer zeitlichen Verzögerung den tatsächlichen Grundstücksveräußerungen folgt. Das Planbild und die Begründung wurden dem neuesten Grundstücksstand angeglichen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am textlichen Bebauungsplan.

1.2.3. Schreiben von Herrn Reiner Happel, Alsbach, als Vertreter folgender Naturschutzverbände:

- **Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., Marburg**
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - in Hessen e.V., Frankfurt**
- **Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V. - Verteilerstelle Götz, Weilrod**
- **Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Echzell**
- **Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., Wetzlar**
- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden**

Stellungnahme vom 02.05.2017; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.
Die Stellungnahme erfolgt im Auftrag des NABU-LV in Wetzlar und im Namen der im Kopf genannten Verbände.

Der Flächenverbrauch für Bauobjekte in Hessen liegt bei 3 Hektar pro Tag. Hier ist die Forderung der Landesregierung mit weniger Neubauten „Auf der grünen Wiese“ der richtige Weg um den Flächenverbrauch zu senken.

Aus der naturschutzrechtlichen Betrachtung ist dieses Bauvorhaben nicht zu befürworten. Der Leerstand im Gebäudebestand und die Bebauung der noch bebaubaren Grundstücke in Mühltal wäre eine bessere Entscheidung, als Kulturland für ein Baugebiet zu verwenden.

Die geforderte Dachbegrünung ist zu befürworten, sollte aber nach der Umsetzung auch entsprechend gepflegt werden.

Fachliche Beurteilung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich auch größere Betriebe des produzierenden Gewerbes im Plangebiet ansiedeln können. Die generelle Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Schaffung eines Gewerbegebiets mit einer vielfältigen gewerblichen Nutzungsstruktur, welches sich als zusammenhängendes Agglomerat darstellt und die Zersiedelung gewachsener Bebauung durch Betriebe des produzierenden Gewerbes verhindert. Eine Erhöhung der zulässigen Grundfläche wird nicht festgesetzt, sodass keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Forderungen für die Inanspruchnahme von Flächen bzw. Gebäuden an anderer Stelle sind daher unbegründet.

Beschluss

Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am textlichen Bebauungsplan.

1.2.4. Schreiben von Gemeinde Modautal, Stellungnahme vom 06.04.2017; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den oben genannten Plänen der Gemeinde Mühltal Stellung zu nehmen.

Seitens der Gemeinde Modautal werden zu der vorgenannten Bauleitplanung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Fachliche Beurteilung:
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

1.2.5. Schreiben von Darmstadt Dieburger Nahversorgungsorganisation DADINA, Darmstadt; Stellungnahme vom 24.04.2017; Aktenzeichen: - wz – he -

Inhalt:
Zur Bauleitplanung haben wir gegenüber den Planungsbüros bereits mit unseren Schreiben vom 19.01.2010 und 16.02.2016 Stellung bezogen (siehe Anlage).

Mit der Realisierung des Produktionsgebäudes für die Firma Riese + Müller gewinnt das Gewerbegebiet zusätzlich an Bedeutung. Eine Verbesserung der Fußwegverbindung zur Haltestelle „Nieder-Ramstadt An der Bruchmühle“ ist bislang nicht umgesetzt worden.

Wir freuen uns, wenn unter Berücksichtigung der neuen Situation überlegt wird, wie man die Situation für ÖV-Nutzer, welche zum Gewerbegebiet fahren wollen, optimieren kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachliche Beurteilung:
Die Hinweise zur Erreichbarkeit des Gewerbegebietes durch den ÖPNV und die Verbesserung der Fußwegeanbindung werden zur Kenntnis genommen. Die Planung zur Optimierung der

Anbindung des Gewerbegebietes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Beschluss

Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am textlichen Bebauungsplan.

1.2.6. Schreiben von IHK Darmstadt Rhein Main Neckar, Darmstadt; Stellungnahme vom 08.05.2017; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:
Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.

Fachliche Beurteilung:
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

1.2.7. Schreiben von Polizeidirektion DA-DI Führungsgruppe Verkehr (Land), Stellungnahme vom 12.04.2017; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:
Zunächst vielen Dank für die erneute Beteiligung der Polizei zum Betreff und die Übermittlung der Planunterlagen. Daraus geht hervor, dass bei der 2. Änderung zum Bebauungsplan „Auf Ruckelshausen“ keine verkehrspolizeilichen Belange betroffen sind.
Insofern bestehen keine verkehrspolizeilichen Bedenken zur 2. Änderung des Bebauungsplans.

Fachliche Beurteilung:
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

1.2.8. Schreiben des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Frankfurt; Stellungnahme vom 06.04.2017; Aktenzeichen: sp Mühltal (außerhalb) 2/17/Bp

Inhalt:
Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Fachliche Beurteilung:
Es bestehen hinsichtlich der zu vertretenden Belange keine Bedenken. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der vom Regionalverband zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen.

1.2.9 Schreiben vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, III 31.2, Darmstadt; Stellungnahme vom 28.04.2017; Aktenzeichen: Az. I 18 KMRD- 6b 06/05 M 1426-2017

Inhalt:
Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.
Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine

mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.
Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.
Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentliche Flächenänderung ergibt.

Fachliche Beurteilung:
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben. Der Hinweis zur Kampfmittelräumung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2.10 Schreiben vom Gewerbeverein Mühltal e.V.; Stellungnahme vom 13.05.2017; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:
Im Namen des Gewerbevereins Mühltal e.V. möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen haben.
Dies gilt sowohl für eine Gebäudehöhe von 16 m in Ausnahmefällen bei der beschriebenen Mindestgröße und Lage der zu errichtenden Halle, als auch für Stützmauern von 1m bzw. 2m.
Wir begrüßen besonders die vorgeschriebene Dachbegrünung von 50% in diesem speziellen Fall.
Wir freuen uns besonders über die schnelle und vielseitige Belegung des Gewerbegebietes, zeigt es doch die Attraktivität Mühltals.

Fachliche Beurteilung:
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

2. Beschlussfassung zur „2. Änderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ (textlich) im Ortsteil Nieder-Ramstadt als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss

Die textliche „2. Änderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt nebst Begründung, wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Grundlage dieses Beschlusses ist die Textfassung vom 28.02.2017, ergänzt am 29.03.2017. Die Begründung wird gebilligt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal wird beauftragt, die Rechtskraft des Bebauungsplanes durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis:
26 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 4 **A) Fassen des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Wohngebiet Dornberg“**
B) Zustimmende Kenntnisnahme des städtebaulichen Rahmenplans
C) Zustimmende Kenntnisnahme eines Eckpunktepapiers zum städtebaulichen Vertrag
D) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühltal
Drucks.: 2017/158

- zurückverwiesen in den Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss -

TOP 5 **Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000**
hier: Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Mühltal
Drucks.: 2017/155

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Die Gemeinde Mühltal gibt zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 die vorgelegte Stellungnahme ab.

Abstimmungsergebnis:
29 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen
Ergebnis: einstimmig angenommen

TOP 6 **Zukunft gemeindeeigene Wohngebäude/Sozialer und bezahlbarer Wohnungsbau in der Gemeinde**
Drucks.: 2017/160

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die geänderte Ausschussempfehlung/en und verliest diese. Zudem liegt ein Änderungsantrag der Fraktion FUCHS vor, der ebenfalls vom Vorsitzenden verlesen wird.
Herr Zwickler begründet den Änderungsantrag und modifiziert diesen.
Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Starke den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.
Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt der Vorsitzende zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion FUCHS abstimmen.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung den Änderungsantrag der Fraktion FUCHS ab.

Abstimmungsergebnis:
15 Ja-Stimmen
18 Nein-Stimmen
Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Anmerkung:
Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:
„Die Gemeinde Mühltal lehnt gegenwärtig eine Beteiligung an einer kreisweiten Wohnungsbaugesellschaft ab.“

Danach fasst die Gemeindevertretung folgenden

B e s c h l u s s

Die Gemeinde Mühltal wird zur dauerhaften Sicherung des bezahlbaren und sozialen Wohnungsbestands und zur Erweiterung desselben im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens versuchen einen Investor zu finden, der bereit ist, die vorhandenen Wohnungen und ggf. freie Grundstücke zu übernehmen, um vorgenannte Ziele langfristig sichern zu können.

Sollte das Interessenbekundungsverfahren negativ verlaufen, ist eine Beteiligung an der kreisweiten Wohnungsbaugesellschaft zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:
30 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 7 Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Gemeinde Mühltal Drucks.: 2017/144

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Dem vorliegenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan nebst Anlagen wird für den Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2023 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
30 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 8 Richtlinien für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen Drucks.: 2017/138

Der Vorsitzende verweist auf die positive Ausschussempfehlung.
Da keine Wortmeldungen vorliegen, fasst die Gemeindevertretung folgenden

B e s c h l u s s

Die allgemeinen Richtlinien für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenati-

sche Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg (Sponsoring-Richtlinie) werden angewandt und beachtet.

Über die Annahme von Zuwendungen gemäß der Sponsoring-Richtlinie des Landkreises entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für kleinere Beträge bis 1.000 Euro. Abweichend hiervon entscheidet der Gemeindevorstand ab einer Gesamtsumme von mindestens 1.000 Euro je Schenkung, bzw. ab einer Zuwendung von mindestens 3.000 Euro die Gemeindevertretung.

Angenommene Zuwendungen sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Dem Gemeindevorstand ist halbjährlich eine Liste der angenommenen Zuwendungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
32 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
Ergebnis: einstimmig angenommen

TOP 9 Haushaltswirtschaft 2016
Vorlage des vierten Quartalsberichtes 2016
Drucks.: 2017/167

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.
Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Frau Krämer den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Die Rednerliste wird abgearbeitet.

Vorsitzender Steuernagel stellt anschließend fest, dass die Gemeindevertretung den vierten Quartalsbericht 2016 zur Kenntnis genommen hat.

TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion vom 18.04.2017 wegen attraktiverem Öffentlichen Nahverkehr
Drucks.: 2017/121

- wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt -

TOP 12 Antrag der Fraktion FUCHS vom 18.04.2017 wegen Vorrang für Mühltaler Bürger beim Holzverkauf
Drucks.: 2017/123

Vorsitzender Steuernagel teilt mit, dass er aufgrund der negativen Ausschussempfehlung über den eigentlichen Antrag abstimmen lassen wird.

Herr Starke beantragt zur Geschäftsordnung Schluss der Debatte. Herr Zwickler spricht dagegen und beantragt gleichzeitig namentliche Abstimmung über die Drucks. 2017/123.

Vorsitzender Steuernagel lässt zunächst über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Die Debatte wird geschlossen.

Abstimmungsergebnis:
23 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen
(1 Gemeindevertreter nahm an der Abstimmung nicht teil)
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Anschließend lässt Vorsitzender Steuernagel über die Drucks. 2017/123 gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich abstimmen. Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er dem Antrag zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Franz Fujara	ja
Wolfgang Heil	nein	Brigitte Schulda	ja
Thomas Hölscher	nein		
Björn Horneff	nein	Michael Bernhardt	nein
Marita Müller-Huy	nein	Willi Georg Muth	nein
Margaret Neunhoeffer	nein	Bernd Schönrock	nein
Sigrid Paschke	nein		
Niels Starke	nein	Marion Diekmann	ja
Rainer Steuernagel	nein	Falko-Holger Ostertag	ja
		Tilman Stolte	ja
Ruth Breyer	nein		
Dr. Karl Hermann Breyer	nein	Gisela Adam	ja
Dieter Heymann	nein	Jürgen Burkholz	ja
Matti Merker	nein	Carola Müller	ja
Ingo Mörl	nein	Martin Strippel	ja
Uwe Reichardt	fehlt	Christoph Zwickler	ja
Jörg Suckut	nein		

Heidrun Buxmann-Hauke	Enthaltung
Dr. Dominik Dilcher	nein
Christiane Krämer	nein
Markus Marquardt	nein

Abstimmungsergebnis:
10 Ja-Stimmen
21 Nein-Stimmen
1 Enthaltung
Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit der Antrag der Fraktion FUCHS, Drucks. 2017/123, abgelehnt ist.

Anmerkung:
Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß das im Gemeindewald für die Fällung vorgesehene Holz in einem transparenten Verfahren vorrangig zunächst Mühltaler Bürgern angeboten wird. Das zweite Zugriffsrecht sollen Erwerber erhalten, welche die Bäume unter Schonung des Waldes und insbesondere ohne die Nutzung sogenannter Harvester fällen und abtransportieren.“

TOP 13 Antrag der Fraktion FUCHS vom 18.04.2017 wegen Zuschüssen für Renaturierungen von Gewässern Drucks.: 2017/124

Der Vorsitzende verweist auf die negative Ausschussempfehlung und teilt mit, dass er über die eigentliche Drucks. 2017/124 abstimmen lassen wird.

Nach verschiedenen Wortmeldungen beantragt Herr Strippel für die Fraktion FUCHS namentliche Abstimmung.

Nach weiteren Wortmeldungen lässt Vorsitzender Steuernagel über die Drucks. 2017/124 gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich abstimmen. Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er dem Antrag zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Franz Fujara	ja
Wolfgang Heil	nein	Brigitte Schulda	Enthaltung
Thomas Hölscher	nein		
Björn Horneff	nein	Michael Bernhardt	nein
Marita Müller-Huy	nein	Willi Georg Muth	nein
Margaret Neunhoeffer	nein	Bernd Schönrock	nein
Sigrid Paschke	nein		
Niels Starke	nein	Marion Diekmann	fehlt
Rainer Steuernagel	nein	Falko-Holger Ostertag	fehlt
		Tilman Stolte	nein
Ruth Breyer	nein		
Dr. Karl Hermann Breyer	nein	Gisela Adam	ja
Dieter Heymann	nein	Jürgen Burkholz	ja
Matti Merker	nein	Carola Müller	ja
Ingo Mörl	nein	Martin Strippel	ja
Uwe Reichardt	nein	Christoph Zwickler	ja
Jörg Suckut	nein		
Heidrun Buxmann-Hauke	ja		
Dr. Dominik Dilcher	nein		
Christiane Krämer	nein		
Markus Marquardt	nein		

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen
23 Nein-Stimmen
1 Enthaltung
Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit der Antrag der Fraktion FUCHS, Drucks. 2017/124, abgelehnt ist.

Anmerkung:
Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:
„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal die Prüfung aufzugeben, ob die Modau und andere Mühltaler Gewässer mit öffentlichen Zuschüssen renaturiert werden können.“

TOP 14 Antrag der Fraktion LINKE vom 16.05.2017 wegen Prüfung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Drucks.: 2017/149

- bleibt auf Bitte der antragstellenden Fraktion im Geschäftsgang -

TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2017 wegen Verbesserung der Kinderbetreuung Drucks.: 2017/159

Vorsitzender Steuernagel verliest den Antrag.
Herr Dr. Breyer begründet diesen für die antragstellende Fraktion und stellt gleichzeitig einen Änderungsantrag zu Ziff. 1.

In seiner Wortmeldung beantragt Herr Hölscher getrennte Abstimmung über die 4 Punkte der Drucksache.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Zwickler einen Ergänzungsantrag zu Ziff. 2, der von der antragstellenden Fraktion übernommen wird.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Muth den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel über die 4 Punkte der Vorlage in der ggf. geänderten Form einzeln abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand folgende Maßnahmen zur Verbesserungen der Kinderbetreuung veranlasst:

1. **Schließen der provisorisch eingerichteten Kindertagesstätte im Alten Rathaus Traisa unmittelbar nach der Eröffnung des neuen Kindergartens am Pfaffenberg.**

Abstimmungsergebnis:
28 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Danach lehnt die Gemeindevertretung die geänderte Ziff. 2. der Vorlage ab.

Abstimmungsergebnis:
13 Ja-Stimmen
18 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Anmerkung:
Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:
„Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand folgende Maßnahmen zur Verbesserungen der Kinderbetreuung veranlasst:

2. *Reduktion der Kinderanzahl in der Kindertagesstätte Stiftstraße von 100 auf ca. 75 Kinder zum neuen Kindergartenjahr, sofern dadurch nicht gegebene Zusagen aufgehoben werden müssen.“*

Anschließend lehnt die Gemeindevertretung die Ziff. 3. der Vorlage ab.

Aufgrund von Unstimmigkeiten bei der Zählung wurde die Abstimmung wiederholt.

Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen
17 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Anmerkung:
Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:
„Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand folgende Maßnahmen zur Verbesserungen der Kinderbetreuung veranlasst:

3. *Einrichtung einer zusätzlichen U3 Gruppe in Mühltal.“*

Danach fasst die Gemeindevertretung folgenden

B e s c h l u s s

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand folgende Maßnahmen zur Verbesserungen der Kinderbetreuung veranlasst:

4. **Bessere Nutzbarkeit des ehemaligen Jugendraumes neben der Kita Teddybären für externe Gruppen (Tischtennis, Gymnastik, Yoga, Ballett) ohne Nutzung von Räumen der Kita Teddybären.**

Abstimmungsergebnis:
21 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 16 Antrag der Fraktion GRÜNE vom 30.05.2017 wegen Spielstraßen in Nieder-Ramstadt Drucks.: 2017/162

Vorsitzender Steuernagel verliest den Antrag, der von Frau Krämer für die antragstellende Fraktion begründet wird.

In seiner Wortmeldung stellt Herr Stolte den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Herr Muth bittet darum, über die beiden Punkte der Vorlage getrennt abzustimmen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt der Vorsitzende über die beiden Teile der Drucks. 2017/162 getrennt abstimmen.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung den ersten Teil der Drucks. 2017/162 ab.

Abstimmungsergebnis:
9 Ja-Stimmen
21 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Anmerkung:
Der erste Teil der Drucks. 2017/162 hatte folgenden Wortlaut:
„1. Der Gemeindevorstand wird gebeten, die Bürgermeisterin bei der Einrichtung einer Spielstraße in der Eichwiese zu unterstützen.“

Danach fasst die Gemeindevertretung folgenden

B e s c h l u s s

Der Diakonie sollte die Bitte übermittelt werden, dass sie für ihre Bediensteten geeignete Parkplätze auf dem eigenen Terrain sorgen soll.

Abstimmungsergebnis:
28 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 17 Antrag der Fraktion GRÜNE vom 30.05.2017 wegen Bahnhofsareal hier: Offenlegungsbeschluss und Eintrag in den FNP Drucks.: 2017/163

- bleibt auf Bitte der antragstellenden Fraktion bis zur nächsten Sitzung im Geschäftsgang -

TOP 18 Antrag der Fraktion FUCHS vom 30.05.2017 wegen Bebauungsplan folgt Flächennutzungsplan
Drucks.: 2017/164

- wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt -

TOP 19 Antrag der Fraktion FUCHS vom 30.05.2017 wegen Solidarprinzip bei Abwasserleitungen
Drucks.: 2017/165

- wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt -

TOP 20 Antrag der Fraktion FUCHS vom 30.05.2017 wegen Erhaltungssatzung Wald
Drucks.: 2017/166

- wegen fehlender Ausschussempfehlung zurückgestellt -

TOP 21 Antrag der Fraktion FUCHS vom 07.03.2017 wegen Modaurad-wanderweg
Drucks.: 2017/089

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.
Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Frau Diekmann den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte. Herr Zwickler spricht dagegen.

Vorsitzender Steuernagel lässt über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst folgenden

B e s c h l u s s

Die Debatte wird geschlossen.

Abstimmungsergebnis:
21 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Danach fasst die Gemeindevertretung (unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der SPD-Fraktion) folgenden

B e s c h l u s s

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal aufzugeben,

1. **im Bereich der Modau einen Radweg auszuschildern,**
2. **den Städten Ober-Ramstadt und Pfungstadt sowie der Gemeinde Modautal im Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Stadt Darmstadt und insbesondere der Gemeinde Stockstadt im Landkreis Groß-Gerau vorzuschlagen, unter**

gegenseitiger Absprache ebenso zu verfahren.

Ziel ist es, möglichst nah an der Modau einen durchgängigen einfachen Radwanderweg von der Quelle bis zur Mündung auszuweisen. Er sollte nur über vorhandene Wege führen, natur- und kulturgeschaffene Sehenswürdigkeiten tangieren, möglichst wenig Berührung mit motorisiertem Verkehr haben und nur wenig Steigungen aufweisen.

Abstimmungsergebnis:
24 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen
Ergebnis: mehrheitlich angenommen

TOP 22 Bericht des Gemeindevorstandes

Die Bürgermeisterin verweist auf die heute per E-Mail verteilte Stellungnahme des Hess. Städte- und Gemeindebundes und teilt mit, dass künftig der Bericht aus rechtlichen Gründen mündlich in der Sitzung erfolgen wird.

Postkasten Eberstädter Straße
Der Postkasten Eberstädter Straße wird umgesetzt an den Standort Eberstädter Straße bei der Bushaltestelle, neben der Telefonzelle (gemeindeeigene Fläche).

Schwimmbad
Bis einschließlich 18. Juni wurden bisher 832 Saisonkarten verkauft, im letzten Jahr waren es über die gesamte Saison nur 717, also bereits jetzt gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 115 Saisonkarten.
Der Schnitt der letzten 5 Jahre für die gesamte Saison betrug 734, somit liegen wir bereits jetzt um 98 Karten über dem Schnitt.
Besucher hatten wir bisher bis gestern insgesamt 16.792, davon im Mai 8.928 (Schnitt letzte 5 Jahre: 3.466) und seit 1. Juni 7.864. Im letzten Jahr hatten wir vom 01.06.bis zum 18.06. lediglich 3.736 Besucher, damit 2017 ein Plus gegenüber dem Vorjahr von 4.128 Besuchern im Juni.
Der Schnitt der letzten 5 Jahre für den gesamten Monat Juni betrug 9.392. Diese Zahl werden wir bei den vorher gesagten Temperaturen noch diese Woche locker überschreiten.

Dorfplatz Waschenbach im Rahmen der Dorferneuerung - Beschluss zur Vorgehensweise
Der Dorfplatz in Waschenbach wird im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms nicht neu gestaltet. Begründet wird dies mit der nicht realistischen Zeitschiene im Zusammenhang mit der anstehenden großen Tiefbaumaßnahme Kanal / Wasser / Straße in diesem Bereich sowie der hohen Kosten für die Gesamtmaßnahme.

Gemeindehaus Waschenbach - Kostenfortschreibung, Zusatzarbeiten
Der Dachreiter ist stärker beschädigt, als angenommen. Wahrscheinlich müssen fast alle Lamellen ausgetauscht werden. Die Arbeit soll auch nicht von der Malerfirma ausgeführt werden, sondern besser von einem Dachdecker / Zimmerei wegen der Höhenlage. Das bestehende Fassadengerüst ist für die Arbeiten zwar nicht ausreichend, es kann aber mitgenutzt werden, was besser ist, als nur für den Dachreiter zu einem späteren Zeitpunkt ein Gerüst neu aufzubauen.
Es sollen folgende Zusatzleistungen beauftragt werden (nur die größeren Posten):

- Sanierung des Dachreiters
- Erstellung eines neuen Vordachs auf dem rückwärtigen Balkon der Wohnung als Schlosserkonstruktion
- Streichen der Klappläden.

Sachstandsbericht Schwimmbadbrunnen
Am Schwimmbadbrunnen wurden bereits vor einiger Zeit diverse Schadbilder festgestellt, die erwarten lassen, dass zumindest eine grundhafte Sanierung desselben erforderlich wird.
Um den genauen Sanierungsbedarf und diesbezügliche Sanierungsmöglichkeiten feststellen und erarbeiten zu können, wäre eine ingenieurmäßig zu begleitende geophysikalische Erkundung desselben erforderlich. Diese wurde aufgrund der relativ hohen Kosten seinerzeit zurückgestellt vor dem Hintergrund der in Auftrag gegebenen Trinkwassernetzberechnung für den Ortsteil Traisa und der weiteren Problematik, dass auch der zur Schwimmbadbeschickung erforderliche Druckausgleichsbehälter aus dem baufälligen alten Wasserwerk in Traisa in das Schwimmbad verlegt bzw. erneuert werden müsste inkl. diverser Anpassungsarbeiten im Schwimmbad und am Brunnen selbst.
Hinzugetreten sind als weitere Probleme die vom RP geforderte und kostenmäßig noch nicht quantifizierte Verlegung der Brunnenleitung zum Schwimmbad aus dem Bachbett des Ohlebachs und aufgrund der inzwischen erfolgten Ortung der Brunnenleitung deren in weiten Teilen rechtlich ungesicherte Lage auf Privatgrundstücken.
Das Ergebnis der Berechnung des Trinkwassernetzes liegt inzwischen vor, demnach ist ein Befüllen und Betreiben des Schwimmbads auch mit Stadtwasser möglich, sofern nicht deutlich mehr als 10 m^3/h hierfür abgenommen werden.
Aufgrund der vorstehend erläuterten Probleme und der Tatsache, dass in den zuvor genannten erforderlichen Investitionen eine Sanierung bzw. im schlimmsten Fall ein Neubau des Schwimmbadbrunnens selbst noch gar nicht enthalten ist, hält es die Verwaltung für angezeigt, dessen Erhalt bzw. Erneuerung derzeit nicht weiterzuverfolgen und im Schwimmbad die vollständige Umstellung auf das Trinkwassernetz vorzunehmen.
Der Brunnen selbst und die übrige Brunnenleitung bleiben bestehen, sodass eine spätere Reaktivierung mit entsprechenden Investitionen grundsätzlich möglich wäre.
Nach der letztmaligen Befüllung des Becken zur anstehenden Saison 2017 ist zudem die Brunnenleitung im Bereich des Ohlebachs gemäß Aufforderung RP zurückzubauen.
Von den im Haushalt 2017 zunächst vorgesehenen Investitionsmitteln wird nur ein geringer Teil benötigt, um die Umstellung durchführen zu können.
Der vorgesehenen Verfahrensweise stimmte der GVO einvernehmlich zu.
Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch das Gebäude des ehemaligen Pumpwerks Traisa, inwiefern dieses - unabhängig vom Schwimmbadbrunnen - zu erhalten und künftig zu nutzen wäre. Ein Ergebnis bleibt abzuwarten.

Kreisjugendfeuerwehr im Freibad Traisa
Die Kreisjugendfeuerwehr richtet anlässlich ihres 40-jährigen Jubiläums am 26.08.2017 von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Freibad Traisa eine Pool-Party aus.

Verkürzung Öffnungszeiten Sparkasse Traisa
Die Bürgermeisterin berichtet über eine Information der Sparkasse, wonach die Öffnungszeiten der Filiale in Traisa auf zweimal wöchentlich reduziert werden. Derzeit sind diese Festlegungen noch variabel, ggf. könnte bei Bedarf ein dritter halber Tag hinzugenommen werden. Die Bürger werden durch entsprechende Aushänge in der Sparkasse informiert.

Fahrbahn Eichelsweg in Frankenhausen - kurzfristige Instandsetzung mittels Asphaltpatches
Der Eichelsweg wird mittels Patchverfahren instandgesetzt. Dazu sind von der Verwaltung Angebote einzuholen. Eine grundhafte Sanierung wird erst ausgeführt, wenn die Instandsetzung ihre Haltbarkeit verliert.

Sanierung Stützwände Kita Stiftstraße - Vergabe Ingenieurleistungen
Ein Ingenieurbüro aus Mühltal erhält den Auftrag zur Beplanung, Ausschreibung und Bauüberwachung hinsichtlich Ersatzneubau der Stützmauern in der Kita Stiftstraße.

Fortschreibung Maßnahme Alte Darmstädter Straße
Hessen Mobil fordert hinsichtlich der vor vielen Jahren vorgenommenen GVFG-Anmeldung der Alten Darmstädter Straße nun zum Verbleib im Planungsprogramm (eine positive Bescheidung ist damit nicht verbunden) neue Anmeldeunterlagen mit aktualisierter Planung und Kostenberechnung.
Da diese Überarbeitung Kosten verursachen wird, derzeit noch überhaupt nicht klar ist, ob und in welcher Form es ein GVFG-Folgeprogramm über 2019 hinaus geben wird und eine Realisierung der Maßnahme in den kommenden drei bis vier Jahren unrealistisch sein dürfte, wird die Verwaltung derzeit keine Fortschreibung anstreben. Der GVO stimmte dieser Vorgehensweise einvernehmlich zu.

Beschaffung eines Anbaugerätes für Unimog (Mulchgerät, Böschungsmäher)
hier: Kauf des derzeitigen Mietgerätes
Als Ersatzbeschaffung für das defekte Unimog-Mulchgerät wird das derzeitige Mietgerät (Böschungsmäher Dücker DUA 800) übernommen.

Ev. Kindergarten Nieder-Beerbach, Umgestaltung Außengelände
hier: Bestellung der Hängemattenschaukel
Der ev. Kindergarten Nieder-Beerbach erhält eine Hängemattenschaukel.

Stelen für den Friedhof Waschenbach
Der Friedhof Waschenbach erhält drei Stelen aus armiertem Betonwerkstein.

Wartehalle Odenwaldstraße B 449/Autohaus Merz
Die Wartehalle an der Odenwaldstraße / Autohaus Merz befand sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Standsicherheit konnte bei stürmigen Wetterlagen nicht mehr gewährleistet werden. Aus diesem Grund wurde durch die Bauverwaltung, bis zur Neuerrichtung im Rahmen des DADINA-Förderprogramms, eine alte gebrauchte Wartehalle aufgestellt.
Es hat sich herausgestellt, dass der Rahmen der alten Wartehalle so verzogen ist, dass die Originalscheiben nicht eingesetzt werden können. Deshalb wurden Plexiglasscheiben bestellt, die durch den Bauhof passend zugeschnitten und eingebaut wurden.

TOP 23 Mitteilungen und Beantworten von gem. Geschäftsordnung schriftlich gestellten Anfragen

Termine:

24.06.2017	15.00 Uhr	Grillfest DRK Nieder-Beerbach
		Einweihung Rasenplatz TSV Nieder-Ramstadt
	19.00 Uhr	Dankeschön-Helferfest Einsatzabteilung FFW
04.08. bis 07.08.2017		Kerb Nieder-Ramstadt
06.08.2017	10.30 Uhr	Kerbgottesdienst

Der Antragschluss für die nächste GVE-Sitzung ist am 22.08.2017. Die Sitzung selbst findet am 12.09.2017 im Bürgerhaus Traisa statt.

Schluss der Sitzung: 22:33 Uhr

Der Vorsitzende: Die Schriftführerin: